

Textilarbeiter-Zeitung

für die Interessen der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen aller Branchen.

Organ des Zentralverbandes
christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Redaktion: Wih. Köhling in Düsseldorf 51,
Corneliusstr. 66. Beiträge, keine Verträge u. sind
zuerst an den betr. Bezirksvorsitzenden einzuliefern.
Sämtliche Beiträge müssen bis Montags abends bei
der Redaktion in Düsseldorf eingegangen sein.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden
Samstag und kostet vierteljährlich durch die Post
bezogen 3,- M. Expedition und Druck von
Joh. van Nden in Krefeld, Luth. Kirchstr. 65.
22222222 Fernsprech-Nr. 1358.

Nr. 42. Telegramm-Adr.: Textilverband Düsseldorf. Düsseldorf, den 19. Oktober 1907. Fernsprech-Nummer 4423. 9. Jahrgang.

Zum neuen Vereinsgesetz.

Vor vielen Jahren lasen wir einmal eine Geschichte vom „Onkel aus Amerika“. Als Onkels Besuch angekündigt wurde, geriet alles in Erregung. „Wie sieht er aus?“ „Hat er einen Bart?“ „Was wird er jedem von uns mitbringen?“, so wurde wochen- und monatelang gefragt, ohne irgend etwas Bestimmtes zu erfahren.

In Fragen, Vermutungen, Besichtigungen oder Hoffnungen ergoß sich jetzt nach Verkündung des neuen Vereinsgesetzes auch die deutsche Tagespresse. Es ist, weil noch nichts positives bekannt wurde, auch noch keine bestimmte Stellungnahme möglich. Dennoch nehmen die Organe der verschiedenen Interessengruppen zu den in die Öffentlichkeit gebrachten angeblich im Entwurf enthaltenen Einzelbestimmungen Stellung, indem sie deren Wirkung abwägen und beurteilen. So schießt sich die „Deutsche Arbeiterzeitung“ „vollständig dem Urteil der „Hamburger Nachrichten“ an“, wenn diese über die Zulassung von Frauen zu politischen Versammlungen und Vereinen jammern:

„Ein wirklich ernstes, unabwiesbares Bedürfnis, den Frauen den unbeschränkten Zutritt zu Versammlungen, Vereinen, also auch zu politischen, zu gestatten, ist bisher niemals überzeugend dargelegt worden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß, soweit politische Vereine und Versammlungen in Betracht kommen, die Zulassung der Frauen zu ihnen höchst unerwünscht ist. Man denke nur an die sozialdemokratischen Versammlungen! Wenn an ihnen in Zukunft auch noch die „Genossinnen“ roter und weißer Couleur in schrankenloser Anzahl und Weise teilnehmen dürfen, so ist klar, daß dadurch nur das Maß von Widerwärtigkeit, vergiftender Wirkung und Verwirrung, welches derartige Versammlungen schon jetzt in immer steigender Stala aufweisen, noch sehr erheblich erhöht werden wird.“

Wir sind ja hinreichend daran gewöhnt, daß man von gewisser Seite direkt den roten Bauman an die Wand malt, wenn dem Volke etwas mehr Bewegungsfreiheit geschaffen werden soll. Das Verbot der Beteiligung von Frauen an politischen Vereinen und Versammlungen ist zu einer Zeit erfolgt, die mit den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht in Vergleich kommen kann. Die heutigen Verhältnisse sprechen den Frauen von selbst das Recht einer Betätigung ihrer Interessen im öffentlichen Leben zu. Die preussische Regierung hat bezüglich des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes denn auch schon verschiedentlich Konzessionen gemacht, indem sie die Teilnahme von Frauen an politischen Versammlungen zuließ, wenn diese nur als Zuhörerinnen anwesend waren. Als im Jahre 1902 die Versammlung des Bundes der Landwirte im Hirtens Wuch in Berlin stattfand, da erhob die Behörde gegen die Anwesenheit von Damen keine Einwendung, und in Konsequenz dessen erging bald darauf an die Berliner Polizei die Anweisung, in politisch überwachten Versammlungen von der Befugnis, die Entfernung der Frauen zu verlangen, dann keinen Gebrauch zu machen, wenn die Frauen nur als Zuschauerinnen erschienen und auf Plätzen saßen, die von dem eigentlichen Versammlungsraum räumlich getrennt seien.

Ebenso wie die Frauen, sollen auch jetzt die Minderjährigen in den Stand gesetzt werden, ihre Interessen öffentlich zu vertreten. Daran ist besonders die Textilarbeiterchaft interessiert, weil hier die jungen Leute, ohne eine eigentliche Lehrtätigkeit zu bestehen, schon nach kurzer Beschäftigung als Konkurrenten ihrer volljährigen Mitarbeiter auftreten. In (Schlag-Lothringen, wo die Teilnahme der Minderjährigen an den Gewerkschaftsversammlungen von der Genehmigung der Behörde abhängig ist, erwachsen unseren Kollegen durch die fast regelmäßige Verweigerung dieser Genehmigung die größten Schwierigkeiten und Klagereien.

Die Anzeigepflicht für Versammlungen, welche nach dem jetzigen Gesetz in verschiedenen deutschen Bundesstaaten überhaupt nicht erforderlich ist, soll in dem neuen Gesetzentwurf vorgelesen sein — von wegen der Rechtsgleichheit. Es wird demnach für verschiedene Bundesstaaten in dieser Beziehung eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustande eintreten.

Als ein Ausfluß von echtem Bürokratismus erscheint uns die Bestimmung, daß die Versammlung aufgelöst werden muß, wenn die Beschleunigung der Anmeldung nicht vorgelegt werden kann. Eine kleinere Polizeimagnahme läßt sich so leicht nicht ausdenken, als wie sie uns in dieser Beziehung entgegentritt. Wenn der „Ueberwachende“ auch von der erfolgten Anmeldung unterrichtet ist, er besteht auf seinem Schein“. Wer das Versammlungsgesetz aus der Praxis kennt, der weiß, welchen Nachteilen Annahmeverweigerungen unterworfen sind. Da glaubt der Vorliegende, dieselbe ganz bestimmt eingestekt zu haben, aber alles Suchen in den Notakten und in den „Akten“ bleibt ergebnislos. Der Beamte fragt nicht nach dem Schein, denn der Umstand, daß man ihn zur Ueberwachung geschickt hat, ist ihm Beweis für die erfolgte Anmeldung der Versammlung. In Zukunft hätte in solchen Fällen der Beamte die Pflicht, die Abhaltung der Versammlung zu verbieten. Was soll ferner geschehen, wenn, wie es jetzt sehr häufig vorkommt, die Beschleunigung nicht dem betreffenden Anmelde- ins Haus geschickt, sondern wegen der Kürze der Zeit von dem überwachenden Beamten mitgebracht wird. Soll der Beamte den Schein erst abgeben und ihn sich dann vorlegen lassen, oder muß er die Versammlung auflösen, obgleich er den Schein in der Tasche hat? Wir können durchaus nicht dem

„Vorwärts“ bestimmen, der diese Bestimmung, „mehr lächerlich als gefährlich“ nennt. Dieselbe ist doch noch weit gefährlicher als kleinlich und sie kann zu einer Quelle ürgster Schikane werden.

Bezüglich der Auflösung von Versammlungen sieht der Entwurf eine Bestimmung vor, die auf den ersten Blick als eine Verbesserung erscheinen mag, sich aber bei Lichte besehen als die Schaffung der reinsten Polizeiwillkür entpuppt. Der offiziöse „Berliner Lokal-anzeiger“ schreibt:

„Die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen bleibt bestehen. Der Vertreter der Polizei soll aber nur dann eine Versammlung schließen und auflösen dürfen, wenn der Vorsitzende selbst es wiederholt unterlassen hat, bei Aufforderungen eines Redners zu geschwätigen Handlungen einzuschreiten und ihm das Wort zu entziehen.“ Es scheint demnach, daß die Befugnisse der Polizei eingeschränkt werden, da er sie nicht mehr ohne weiteres auflösen kann, sondern erst abwarten muß, ob der Vorsitzende dem zu geschwätigen Handlungen auffordernden Redner das Wort entzieht. Doch soll der überwachende Beamte verpflichtet sein, in solchem Falle vom Vorsitzenden die Wortentziehung zu fordern. Erst bei Weigerung des Vorsitzenden hat er das Recht zur Auflösung. Darin liegt jedoch eine erhebliche Verschlechterung des bestehenden Rechts für die meisten Bundesstaaten; nur in Sachsen besteht eine solche Vorschrift, die jetzt für ganz Deutschland eingeführt werden soll. Ihre Durchführung bedeutet die direkte Entmündigung der Versammlungsredner und -Leiter, ihre Unterstellung unter die Vormundschaft der überwachenden Polizeibeamten, d. h. sehr oft unter die Vormundschaft von Gendarmen, Polizeisergeanten, Ortspolizeidienern und anderen Amtspersonen.“

Der heutige Rechtszustand in Preußen und vielen anderen Bundesstaaten ist der, daß der überwachende Polizeibeamte im allgemeinen nur dann zur Auflösung einer Versammlung befugt ist, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufzerrung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten! Es genügt also nicht, daß ein Redner zu strafbaren Handlungen auffordert oder anreizt, sondern es müssen konkrete Anträge oder Vorschläge zur Begehung strafbarer Handlungen gemacht und erörtert werden, d. h. ein Redner muß diese Anträge oder Vorschläge begründen und begründet oder die Versammlung muß darüber abstimmen. So hat auch das preussische Ueberwachungsgericht diese Bestimmung ausgelegt. In der Praxis würde die vorgeschlagene Bestimmung zu einer ständigen Schikane der Versammlungsleiter und Redner führen. Die überwachenden Beamten sind in den meisten Fällen gar nicht imstande, den Gedankengang eines Redners ohne weiteres genau zu erfassen — die Ueberwachungen Ueberwachender haben vor Gericht mehr als einmal den Beweis dafür erbracht —, und ihre juristische Bildung ist in den meisten Fällen wahrhaftig nicht derart, daß sie sofort geschwätige Handlungen zweifelhaft zu unterscheiden wissen. Und dann die Auslegung der höheren Instanzen und der im Verwaltungsstreitverfahren tätigen Richter!

Als eine Entrechtung ganzer Volksschichten erweist sich die Ausnahmebehandlung derjenigen Versammlungen, in denen nicht deutsch gesprochen wird. Diese sollen von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Unser Verband hat ein vrennendes Interesse daran, daß diese Ausnahmebestimmung nicht Gesetz wird. Mit großen Opfern haben die christlichen Gewerkschaften Organe ins Leben gerufen für die polnisch, italienisch, französisch, tschechisch sowie für die holländisch sprechenden Arbeiter, unter unjünglichen Mühen haben einzelne Kollegen fremde Sprachen erlernt, um die fremdsprachigen Arbeiter in ihrer Muttersprache über ihre Standespflichten unterrichten zu können — und jetzt diese, die gewerkschaftliche Tätigkeit tnebelnde Bestimmung. Dieselbe bedeutet aber auch eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Bekanntlich neigt das fremdsprachige Arbeiterelement leicht zu Ordnungstörungen und Kravallen. Wenn man nun den Gewerkschaftsführern die Gelegenheit unterbindet, die fremden Arbeiter zur Ruhe und Besonnenheit zu ermahnen, so wird die Ausnahmebestimmung gerade das Gegenteil von dem hervorzurufen, was man mit ihr beabsichtigt. Wie angehängt besten noch gewisse Blätter schreiben können, daß der neue Entwurf „auf durchaus liberaler Grundlage“ ausgebaute sei, dürfte wohl einiges Geheimnis der betreffenden Redaktionen bleiben.

Es liegt, wie wir schon eingangs bemerkten, noch nichts Greifbares bezüglich des neuen Vereinsgesetzes vor. Die deutsche Arbeiterchaft aber wird schon jetzt die Augen offen halten müssen, damit ihr nicht an Stelle eines freiheitlichen Vereinsgesetzes eine Spitzgeburt von Reaktion und Polizeischikane beschieden wird.

Gewerkschaftsideale.

Große Bewegungen müssen Ideale haben. Der große und festgesetzte Bau der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist nur denkbar in Verbindung mit einem großen Maß von Eingebung und Opfermut — von Idealismus. Gewiß wollen die christlichen Gewerkschaften ihre Mitglieder zunächst materiell besser stellen, indem sie für ausreichende Löhne und angemessene Arbeitszeiten eintreten, aber sie werden

den damit eine von ideellen Gesichtspunkten geleitete Bildungsarbeit, sie kämpfen nicht nur um Lohn, sondern um die Standesrechte der Arbeiter.

Den „Idealismus“ der Sozialdemokratie lehnen die christlichen Gewerkschaften ab, weil sie in der Verwirklichung des sozialistischen Endzieles den geistigen und wirtschaftlichen Ruin des Arbeiterstandes sowie der ganzen Gesellschaft erblicken.

Der Idealismus der christlichen Gewerkschaften kommt aber nicht allein in der Ablehnung der materialistisch-sozialistischen Endziele zum Ausdruck. Der christliche Idealismus hat auch einen positiven Inhalt. Nicht arbeitserfindlich sondern im höchsten Grade kulturfördernd sind die Lehren des Christentums. Dieselbe erlösende Kulturmacht, welche das Christentum beim Eintritt in die Welt besaß, ist ihm auch heute noch eigen. Die Grundzüge der christlichen Gerechtigkeit, die Aufstellung unverrückbarer Rechtsnormen als Gegengewicht gegen die Vergewaltigung der Armen und Schwachen geben auch der Gewerkschaftsbewegung einen sichern Rechtsboden, auf dem aufbauend, sich ihre Bestrebungen nicht nur erlaubt, sondern sogar als Kulturfördernd erweisen und für die sie daher freie Bahn verlangen kann. Mit welchem Recht wollen die sozialdemokratischen Klassenkämpfer, die nur Gewalt und Macht als maßgebende Normen für unser Wirtschaftsleben anerkennen, es den Arbeitgebern verübeln, wenn diese nach denselben Rezepten verfahren? Der Materialismus verjagt völlig, wenn es gilt die Arbeiterrechte zu verteidigen. Er kann keine Rechte fordern, weil er selbst keine anerkennt.

Das Christentum dagegen macht den Arbeitern die Verteidigung ihrer Standesrechte sogar zur stitlichen Pflicht. Christlich sein heißt nicht in stummer Ergebung alles geduldhinnehmen, heißt nicht, auch das abwendbare Elend als unvermeidlich behandeln und gleichgültig in den Tag hinein leben. Das Christentum predigt nicht Gleichgültigkeit und Stumpfheit, sondern Fortschritt, Gemeinnützigkeit, Solidarität, Opfergeist und Selbstbetätigung. Aller dieser Ideale bedarf eine fortschrittliche Arbeiterbewegung. Der Klassenkampf kann Leidenschaften entfesseln aber niemals dauernden allgemeinen Segen bringen; die ihn entfesseln gehen zum Schluß selbst daran zu Grunde. So vermag denn die Gewerkschaftsbewegung nur aus den Idealen des Christentums die Kraft zu schöpfen, deren sie zu erfolgreicher Arbeit bedarf.

Auch die Taktik der Gewerkschaftsbewegung wird von den höchsten Idealen ihrer Anhänger bestimmt. Auch im Kampfe mit dem Unternehmer darf und wird die christliche Gewerkschaft nicht in Widerspruch mit den christlichen Grundgesetzen geraten. Diese bilden ebenjoch die Richtlinie wie Grundzüge der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

National nennt sich die christliche Gewerkschaftsbewegung. Auch damit drückt sie ein Ideal aus. Sie erkennt die großen Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands an: sie ist stolz auf diese Errungenschaften, tragt deren Deutschland andern Ländern weit vorausgeeilt. Darum will sie keine vorwährenden Beunruhigungen der deutschen Industrie, darum ist ihr der Streik nicht Selbstzweck; nicht die Verachtlichmachung deutscher Verhältnisse ist ihr Ziel, sondern ruhige, schrittweise Reformen strebt sie an unter steter Sorge für den Fortschritt der Produktivität der deutschen Arbeit, ohne den es keine dauernde Besserstellung der Arbeiter geben kann.

Der Idealismus der christlichen Gewerkschaftsbewegung hat also seine Berechtigung. Von den ersten und eigentlichen Aufgaben der Gewerkschaften darf und soll er nicht ablenken. Die christlichen Gewerkschaften sind und bleiben trotz ihrer Ideale eine Organisation mit wirtschaftlichen Zwecken und haben sich diesen ihren wirtschaftlichen Gegenwartsaufgaben mit ganzem Nachdruck gewidmet; auch das was ein Ausfluß ihrer Ideale, ihres Ernstes und Pflichtbewusstseins. Gerade der Idealismus der Bewegung entspricht dem deutschen Charakter im allgemeinen und der besonderen Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung; er weist ihr die richtigen Wege, er reiht auch die Lauen und Gleichgültigen mit, er verleiht der Bewegung Stütz und endlichen Sieg.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

Es bestehen wohl heute nirgendwo mehr Zweifel darüber, daß der gewerbliche Arbeitsvertrag wichtige Aufgaben in unserer Volkswirtschaft zu erfüllen hat. Nämlich man den Arbeitsvertrag fort, so ständen Handel und Industrie, kurz unser ganzes Wirtschaftsleben still. Denn die Zeiten sind vorüber, die es dem Stärkeren oder Vermögendere erlaubten, sich die Arbeitskraft des Slaven oder Leibeigenen nach eigener Willkür nutzbar zu machen. Dagegen brachte der gewerbliche Arbeitsvertrag, das ist die freie Festsetzung der Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, dem freien tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit, bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, insofern auch das allgemeine Streben nach besserer Ausbildung und das erhöhte Interesse des Arbeiters am gesamten Produktionsprozesse, schreibt die „Deutsche Leberarbeiterzeitung“, an deren Ausführungen wir unsere Betrachtungen teilweise anlehnen. Der Arbeitsvertrag bildet somit einen Hauptgrundpfeiler unserer gesamten Volkswirtschaft.

Um jedoch den Zweck des Arbeitsvertrages, das ist das geordnete Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiter, auf Grund der Gleichberechtigung im Vertrage zu verwirklichen, ist es für die Beteiligten unbedingt notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen

zu kennen und sie im Sinne des Gesetzes zu handhaben. In letzterer Beziehung herrschen nun nach den Erfahrungen, die man tagtäglich machen kann, keineswegs ideale Zustände. Die Folge hiervon ist, daß eine große Anzahl ausführender Prozesse abhängig gemacht werden, daß dadurch viel Zeit und Geld verloren geht und viel Erbitterung hervorgerufen wird.

Der vor dem Gericht unterlegene Teil glaubt nun stets, daß ihm Unrecht geschehen sei, und anstatt sich besser über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten, wird die Schuld allem möglichen und unmöglichen zugeschoben. Der einzige schuldige Punkt — die eigene Unwissenheit — wird meistens nicht beachtet. In Erwägung dieser Verhältnisse wollen wir im Nachfolgenden einige wichtige Bestimmungen aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag erläutern. Wir hoffen und wünschen, daß sich die Kollegen und Kolleginnen das Studium dieser Artikelserie ganz besonders angelegen sein lassen und den Stoff auch zum Gegenstand von Vorträgen in Orts- und Kreisversammlungen und Unterrichtskursen machen.

Wir wollen den gewerblichen Arbeitsvertrag nicht beleuchten von der sozialvolkswirtschaftlichen, sondern von der rechtlichen Seite. Für die Rechtsverhältnisse aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag sind seit dem 1. Januar 1900 nur mehr Reichsgesetze maßgebend. Als letztere kommen in Betracht hauptsächlich die Reichsgewerbeordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch. Die G.-B. gilt als Spezialgesetz, in zweiter Linie, soweit die G.-B. keine Bestimmungen trifft oder letztere durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden sind, das G.-B. Zunächst ist es wichtig zu wissen, welche Personen

einen gültigen Arbeitsvertrag abschließen können. In der Regel kann nur eine volljährige, über 21 Jahre alte, zurechnungsfähige Person einen gültigen Vertrag abschließen. Ausnahmeweise können jedoch zurechnungsfähige minderjährige Personen, mit spezieller vorheriger oder nachträglicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, gültige Arbeitsverträge abschließen.

Die Einholung der vorherigen Genehmigung für jeden einzelnen Arbeitsvertrag, besonders bei öfterem Wechsel, würde mit großen Schwierigkeiten für die Minderjährigen verbunden sein. Ein solch unumständlicher Weg ist aber ganz besonders in unserem heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsleben ungangbar und hat daher auch der Gesetzgeber in dem § 113 des B.-G.-B. diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Nach dem Inhalt dieses Paragraphen kann der gesetzliche Vertreter einen über 7 Jahre alten Minderjährigen ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten. Diese Ermächtigung kann für einen bestimmten Dienst oder auch allgemein für jeden Dienst erfolgen. Hat z. B. der Vater seinem Sohne erlaubt, Bauhandwerker zu werden, so kann der Sohn rechtsgültig nur Arbeitsverträge abschließen, welche das Bauhandwerk betreffen. Sagt dagegen der Vater zu seinem Sohne: „Suche dir irgend eine Beschäftigung“, so kann der minderjährige Sohn jeden beliebigen Arbeitsvertrag gültig abschließen, sei es als Schuhmacher, Schneider, Kellner oder sonstwie. Will ein elterlicher Minderjähriger einen Arbeitsvertrag auf länger als ein Jahr abschließen, so bedarf er außer der Zustimmung des Vornamendes auch noch der Einwilligung des zuständigen Vormundschaftsgerichts. Der Minderjährige, der auf Grund des § 113 des B.-G.-B. zur Annahme von Arbeit ermächtigt ist, kann auch selbständig vor Gericht Klage erheben und verhandeln. Dagegen kann ein Minderjähriger auf Grund einer solchen Ermächtigung nicht einen Lehrvertrag abschließen, da der Lehrvertrag nicht die Leistung von „Arbeit oder Diensten“ bezweckt, sondern auf Seite des Lehrlings das Erlernen des Gewerbes.

Da wir nun die Personen kennen gelernt haben, die einen gültigen Arbeitsvertrag abschließen können, kommt zunächst

der Inhalt des Arbeitsvertrags in Betracht. Der Arbeitsvertrag muß aus zwei übereinstimmenden Willensäußerungen bestehen; der Arbeiter muß bereit sein, seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, der Arbeitgeber die Arbeitskraft des Arbeiters für sich zu verwenden.

Dadurch, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber erklärt: „Ich bin bereit, in Arbeit zu treten“, und der Arbeitgeber sagt: „Gut“, so ist der Arbeitsvertrag mit allen Wirkungen vollständig abgeschlossen. Weitere Abmachungen sind nicht notwendig; beide Teile sind durch diese Erklärung gebunden. Tritt jetzt der eine oder andere Teil zurück, ohne daß auch die Arbeit ausgenommen worden ist, so macht er sich des Vertragsbruchs schuldig und ist schadenerschuldig bis zur Höhe eines Wochenlohnes. Der Abschluß des Arbeitsvertrages ist an keine Form gebunden, eine schriftliche Abmachung ist nicht erforderlich; ebenso ist die Ansicht, daß ein gültiger Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen sein müsse, eine irrige. Unrichtig ist auch, daß ein mündlicher Vertrag innerhalb 24 Stunden oder 3 Tagen beliebig widerrufen werden kann. Die Behauptung, daß ein Vertrag dann nicht bindend sei, wenn keine Zeugnisse, keine Invalidekarte abgegeben wurden, oder wenn nichts über den Lohn vereinbart sei, ist ebenfalls unrichtig. Alle diese Dinge haben mit der bindenden Kraft des Arbeitsvertrages nichts zu tun. Ist über den Lohn gar nichts ausgemacht, was sehr selten vorkommt dürfte, so hat der Arbeiter doch Lohn zu fordern. Die Höhe des Lohnes bestimmt sich in diesem Falle bei Befehlen einer Tage nach dieser, sonst nach der Ortsüblichkeit (§ 613 B.-G.-B.).

Außer dem Erfordernis einer übereinstimmenden Willensäußerung gehört zur Gültigkeit eines Vertrags noch, daß

Willenserklärung und Wille

Im Einklang stehen, daß der Wille frei und ernstlich geäußert wurde. Dies Erfordernis fehlt insbesondere bei a) Scherzgeschäften, b) Scheingeschäften, c) bei überwältigender Furcht, d) bei Anwendung von Drohung oder arglistiger Täuschung beim Arbeitsvertrag. Derartige Abmachungen sind teils nichtig, teils anfechtbar. Während Scherz- und Scheingeschäfte in der Textilindustrie wohl nur selten vorkommen dürften, kommt Irrtum und arglistige Täuschung häufiger vor. Werden da oft geübte Weber oder Spinner, bei schwebender und dauernder Arbeitslosigkeit nach weit entfernten Orten gesucht. Hoffnungslos verläßt der Arbeiter seine Beschäftigung und seine Heimat, um gar bald zu erkennen, daß er vom Regen in die Traufe gekommen ist. Hier käme eventl. der § 119 des Bürgerl. Ges.-Buches in Frage, welcher besagt:

Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Also nach § 119 ist ein solcherart abgeschlossener Vertrag nicht ohne weiteres nichtig, wenn der Arbeiter wider Erwarten nicht auf seine Rechnung kommt, sondern er kann nur angefochten werden. Dasselbe gilt auch, wenn nach § 123 des „B. G.-B.“ arglistige Täuschung in Frage kommt. Arglistige Täuschung z. B. ist es, wenn die Frage des Arbeiters, ob es sich um einen bestreikten Betrieb handelt, trotz besseren Wissens von dem betreffenden Arbeitgeber oder seinem Agenten wider besseres Wissen verneint wird.

In diesem Falle kann der Arbeiter den Arbeitsvertrag anfechten und auch den ihm erwachsenen Schaden einklagen. Aber auch hier hat das Sprichwort Geltung: „Besser Vorwissen als Nachsicht.“ Ehe ein Arbeiter nach auswärts ein ihm unbekanntes Arbeitsverhältnis eingetrit, ziehe er an glaubwürdiger Stelle (bei organisierten Kollegen oder bei seiner Verbandsleitung) Erkundigungen ein. Dadurch wird ihm viel Ärger und Verdruß erspart bleiben. Außer diesen und aus oben angeführten Gründen anfechtbaren Verträgen gibt es auch

gesetzlich unzulässige Verträge.

Hierher gehören solche Verträge, die 1. gegen die guten Sitten, 2. gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Gesetzlich unzulässig sind vor allem Verträge, welche

gegen die guten Sitten

verstoßen. Was unter guten Sitten zu verstehen ist, wird in keinem Gesetz genau angedeutet. Im allgemeinen wird angenommen, daß alle derartigen Handlungen gegen die guten Sitten verstoßen, welche den sittlichen Anschauungen des Volkes, wenigstens der überwiegenden Mehrheit des Volkes, über Recht, Billigkeit und Moral widersprechen. Auf jeden Fall verstoßen Verträge, welche die Unmoralität fördern sollen, gegen die guten Sitten; z. B. wenn weibliche Bedienstete in Kammierkneipen vertraglich verpflichtet wurden, deren durch Zurechtwischen, füllig nicht einwandfreie Manipulationen, zu einer möglichst hohen Bege zu veranlassen, oder ein Arbeitgeber stellt einen Arbeiter unter der Bedingung ein, daß er sich an keinerlei Besprechungen der Arbeiter über Verbesserung ihrer Lage beteiligen dürfe, widrigenfalls er sofort entlassen werde. Alle derartigen Abmachungen sind nichtig und können hieraus keinerlei Rechte abgeleitet werden; kein Vertragsstück ist an diese Vereinbarungen gebunden. Werden die Arbeiter wegen Nichtbeachtung der Vereinbarungen entlassen, so ist die Entlassung zu Unrecht erfolgt und der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Ferner sind nach § 134 des B. G.-B. Verträge ungültig, welche

gegen gesetzliche Bestimmungen

verstoßen. Hierher gehören vor allem die strafrechtlichen Verträge, wenn z. B. jemand gedungen wird, zur Vornahme strafbarer Handlungen, z. B. zur Falschmünzerei u. dergl. Ferner zählen hierzu verschiedene Vorschriften der Gewerbeordnung. Nach § 115 der Gew.-O. z. B. sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsbahrung zu berechnen und bez auszuschließen (vgl. Druckverbot); sie dürfen ferner den Arbeitern keine Konzessionen, außer in dem in Gesetz § 115 der Gew.-O. genau benannten Fällen. Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 115 der Gew.-O. ist regelmäßig die Einrichtung des vereinbarten Lohnes in Form von Hingabe an Waren oder Forderungen, auch von Scheinen, vorausgesetzt, daß solche Scheine nicht etwa lediglich zum Zweck der Sicherstellung der Lohnforderungen erteilt werden. Als unzulässig ist auch die Abgabe von Geldnoten seitens eines Arbeiters an den Arbeiter einer Fabrik gegen Beschränkung und der Abzug der durch diese Marken dargestellten Selbstentzüge seitens des Arbeitgebers zu erklären. Verträge, welche diesen gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind nichtig. Dasselbe gilt gemäß § 117 Abs. 2 Gew.-O. von Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedarfsstoffe der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als wie zur Berechtigung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Nach § 394 B. G.-B. im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Lohnabzugsverbotgesetzes kann der Arbeitgeber an dem vereinbarten Lohn, welchen der Arbeiter am Fälligkeitstermin einfordert, regelmäßig keinerlei Gegenleistungen in Abzug bringen, z. B. wegen verborbener Waren, zerbrochener Werkzeuge u. dgl. Es darf aber in diesem Falle der Lohn gemäß § 273 B. G.-B. bis zur Bezahlung der Schuld auch nicht zurückbehalten werden. Hat nun der Arbeitgeber entgegen diesen Vorschriften mit dem Arbeiter Vereinbarungen getroffen, daß Lohnabzüge oder Lohnkürzungen unter bestimmten Umständen erfolgen können, so sind dieselben nichtig. Der Arbeiter kann trotzdem seinen gesamten Lohn beanspruchen. Dieses trifft ebenfalls zu auf die Arbeitsvertragsbedingungen. Nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsgesetzes haben von den gesetzlichen Bestimmungen der Arbeiter z. B. und der Arbeitgeber z. B. nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsgesetzes jeder Teil die Hälfte zu

leisten. Hat nun z. B. der Arbeitgeber einen Vertrag dahin geschlossen, daß der Arbeiter die ganzen Versicherungsbeiträge bezahlen muß, so ist ein dergleicher Vertrag als gesetzwidrig nichtig.

Scharfmacher gegen die christlich-nationale Arbeiterbewegung!

Mit Recht dürfte in weitesten Kreisen die Auffassung bestehen, daß die Aufrechterhaltung der christlichen Weltanschauung, die Erhaltung der christlichen Grundzüge im deutschen Volke mit bedingt ist von dem Stande und vor allem auch dem weiteren Wachstum der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. In ihr haben sich Arbeiter der beiden großen christlichen Konfessionen, evangelische und katholische, zusammengeschlossen, um hier ihre sozialen Bestrebungen auf den gemeinsamen christlichen Boden zu stellen und frei von rein materialistischem Geiste an der Durchführung derselben zu arbeiten. Daß speziell bei den christlichen Gewerkschaften das Wort christlich kein leerer Hauch oder Schall ist, wie wohl die Gegner derselben behaupten, hat mit allem Nachdruck noch vor wenigen Tagen das „Zentralblatt“ der christlichen Gewerkschaften (Nr. 19) betont, das als Antwort auf die Frage: Warum christlich, warum nicht einfach „national“? ausführte: „Um allen Zweifeln hier ein Ende zu machen, sei ein für allemal festgestellt: Hier gibt es keine Konfession. In dem Grundcharakter unserer Bewegung, der darin gipfelt, unsere Aufgabe im Einklang mit unserer christlichen Weltanschauung zu lösen, darf nicht gerüttelt werden. Wenn wir uns christlich nennen, so maßten wir uns kein besonderes Maß von Tugend an, wollen uns deshalb nicht als sogenannte „bessere Menschen“ empfehlen, sondern die christliche Weltanschauung gibt uns Rückhalt und Richtung.“

Man sollte meinen, daß dieses aufrichtige Bekenntnis der christlichen Gewerkschaften zur christlichen Weltanschauung als das sie im wirtschaftlichen Leben leitende Motiv sowie ihre ganze Vergangenheit vor jedem anders gerichteten Verdacht schütze. Um so auffälliger ist ein Vorstoß, der das schlesische Hauptorgan der christlichen Gewerkschaften, die „Schlesische Zeitung“, (Nr. 616) gegen die „katholische“ Arbeiterbewegung im allgemeinen und die christlichen Gewerkschaften im besonderen unternimmt, wobei sie bezüglich der ersten erndet hat, daß sie „von dem sozialdemokratischen Materialismus längst in weit bedeutenderem Maße angegriffen sei“, als man zugebe. Zur Geltung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter hätten die katholischen Arbeitervereine völlig genügt. Warum hätte da in den christlichen Gewerkschaften noch eine neue Organisation geschaffen werden müssen, die in allem den Klassenkampfsorganisationen der Sozialdemokratie nachgebildet sei. Was zunächst den Vorwurf des wachsenden Materialismus in den Arbeitervereinen anbelangt, so beweist mit demselben das schlesische Hauptorgan, daß es von den Aufgaben der konfessionellen Arbeitervereine nicht die geringste Ahnung hat. Somit müßte es wissen, daß sie fast ausschließlich idealer Art sind und gerade im letzten Jahrzehnte in steigendem Maße durch Ausbau des Bildungs- und Schulungswesens, des Unterhaltungswezens u. eine weitere Fortentwicklung nach der idealen Seite hin erjahren haben.

Darin liegt aber das Charakteristische, daß die „Schlesische Zeitung“ bezüglich der Aufgaben der konfessionellen Arbeitervereine und der christlichen Gewerkschaften in völliger Unkenntnis steht. Die Aufgaben der Arbeitervereine bestehen mehr in der lokalen Sammlung der Arbeiter ohne Unterschied des gewerblichen Berufs. Sie erstreben die religiös-sittliche Erziehung derselben, sowie deren religiös-soziale Bildung und Schulung und suchen durch den Ausbau des Unterhaltungswezens, Materieteilung u. auch wirtschaftliche Vorteile zu bieten. Die Aufgaben jedoch, die der Gewerbeverein, eine Fachorganisation, zu erfüllen hat, kann der Arbeiterverein nach seiner ganzen Natur nicht in dem nämlichen Wertes Range durchführen. Hier stehen rein wirtschaftliche Aufgaben im Vordergrund, die wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes, um ihn zu befähigen, in angemessener Weise an den Erträgen der Produktion und Kultur teilzunehmen und sich seine Gleichberechtigung im modernen Verhältnissstande zu erringen. Die Durchführung dieser Kultur- und Sozialaufgaben bedingt ein besonderes wirtschaftliches Instrument, das in einer bestimmten Produktionsperiode in allen Kulturländern zu gleicher Zeit in die Erscheinung tritt: die Gewerkschaft. Sie ist nicht etwas Willkürliches, sondern der kapitalistischen Produktionsweise spezifisch. Da aber in Deutschland infolge der historischen Entwicklung die „freien“ Gewerkschaften sozialdemokratischen Charakter erhalten hatten, ergab sich für solche Arbeiter, die diesen Gewerkschaften nicht beitreten konnten und wollten, die Notwendigkeit der Gründung besonderer Gewerkschaften, der christlich-nationalen Gewerkschaften.

Hauptzweck dieser „Schlesischen Zeitung“ als bisheriger Organ, weshalb die Gründung neuer Organisationen eine Notwendigkeit war, ohne daß dabei die Arbeitervereine überflüssig wurden. Beide Organisationen haben ihre besonderen Aufgaben, die sich andererseits zwangsläufig ergänzen zu dem großen Ziel der idealen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes. Die christlichen Gewerkschaften sind jedoch nicht unzulässig, wie die „Schlesische Zeitung“ behauptet, der Klassenkampfsorganisation der Sozialdemokratie nachgebildet, sondern eine bestimmte ständige Organisationsform, wie jede andere, deren Wege speziell gerade im Punkte Klassenkampf sich von der sozialdemokratischen gewerkschaftlichen Organisationsform unterscheiden. Sie vertritt den Klassenkampf, erstreben den „sozialen Ausgleich“, allerdings nicht in dem sozialdemokratischen Sinne, den das schlesische Hauptorgan nicht einmündig hat, indem unter der Herrschaft des „Proletariats“ alle Klassenunterschiede verschwinden sollen, sondern in dem Sinne, daß dem Arbeiterstand neben den anderen Ständen die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Stellung im Wirtschafts- und politischen Leben zu kommen, auf welche er nach Maß seiner Würdigkeit und Bedeutung für die wirtschaftliche Produktion einen berechtigten Anspruch erheben kann. Auf dem Wege zu diesem Ziele gibt es allerdings Widerstände der verschiedensten Art zu überwinden, nicht zuletzt aus den Kreisen, die der „Schlesischen Zeitung“ nahestehen, und wenn die Situation in solchen Fällen ein Zusammengehen der christlichen Organisationen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften notwendig gemacht hat, so war das lediglich ein Geistes- und menschlicher Faktor, um den Zweck zu erreichen, wie die „Schlesische Zeitung“ des schlesischen Gewerkschaften

böswilliger Weise unterstellt, diese niemals Kämpfe unternommen. Oder war vielleicht der große Streit im Ruhrrevier eine solche von den Arbeitern von vornherein inszenierte Machtprobe? Niemand hätte sich dann die gesamte öffentliche Meinung mit solcher Einmütigkeit auf die Seite der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gestellt. Die Machtprobe lag jedoch in diesem Falle bei den Arbeitgebern des Ruhrreviers, die hier einen verzweifelten Kampf führten um die Behauptung des absoluten Herrenstandpunktes, zu dem sich auch die „Schlesische Zeitung“ bekennt. Umgekehrt siehe sich eine Reihe von Fällen anführen, wo die christlichen Gewerkschaftsorganisationen ein Zusammengehen mit den sozialdemokratischen entschieden abgelehnt haben, weil sie einsehen, daß es sich hierbei um ganz andere Absichten handelte, als etwa die Durchführung von gewerkschaftlichen Forderungen, und von eben denselben Gewerkschaften, mit denen die christlichen sonst brüderlich Käm in Käm spazieren sollen, sind sie dann beschimpft und gar als „Unternehmerkumpen“ verächtigt worden. So gehen die christlichen Gewerkschaften ihre eigenen Wege, wie die richtige Erfassung ihrer Aufgaben diese ihr vorschreibt, allerdings, wenn es notwendig ist, mit aller Entschiedenheit und lassen sich hierbei auch nicht beirren, wenn es Blätter von der Größe der „Schlesischen Zeitung“ einfällt, diese Wege frivoler Weise als die des Klassenkampfes zu bezeichnen.

Das einmal zu bedenken und demgemäß zu handeln, daran täte die „Schlesische Zeitung“, dieses urreaktionäre Scharfmacherorgan, besser, als in so oberflächlicher, jeglicher Sachkenntnis entbehrender und die geheimen Ziele zu deutlich verräterischer Weise christlich-nationale Arbeiter zu verdächtigen. Wer angeht, dessen mehr den Idealen der Nation und des Christentums dient, die christlich-nationalen Arbeiter oder die Scharfmacher vom Schloße der „Schlesischen Zeitung“, überlassen wir ruhig der Entscheidung der Öffentlichkeit. Der Vorstoß der letzteren wird nun der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gar nicht unangenehm sein, wie viele früherer; er eröffnet aber wenigstens einen Blick in der Scharfmacher Gesinnung und Ministerarbeit!

Pflege der Volksgesundheit.

Wenn schon durch die Reform der Wohnungsverhältnisse, die Säuglingsfürsorge, die Schulgesundheitspflege und die Maßnahmen zur Verbesserung der Volksernährung der Gesundheitszustand der Bevölkerung gehoben wird, so bleiben zu diesem Zwecke doch noch manche andere Aufgaben zu erfüllen.

Die Hygiene legt den Gemeindevorständen weiterhin die Verpflichtung auf, für Reinhaltung der Luft und des Bodens, des Trink- und Gebrauchswassers zu sorgen. Was speziell den letzteren Punkt angeht, so ist besonders beachtenswert die in der Paderborner Generalversammlung des Verbandes Arbeiterwohl von Dr. med. Krautwig angeführte eindringliche Mahnung an die ländlichen Gemeinden:

Wenn die dichten Quartiere in der Stadt die Brutstätten für Scharlach und Diphtherie sind, die von hier aus zumal in den Ferien ihren Weg auf das Land finden, so ist es andererseits festzustellen, daß auf dem Lande der Typhus zu Hause ist, der durch persönliche Übertragung oder indirekt durch den Nahrungsmittelverkehr den Weg zur Stadt findet. Es ist für den Hygieniker schon längst festgestellt, gelegentlich das Fehlen eines Bauernhauses zu sehen, in dem die wasserführende, schlecht abgedeckte Pumpe in ansehnlicher Friedhöfer und doch so gefährlicher Nachbarschaft mit der unbedachten Abgrube und der ebenso unbedachten Abgrube sich befindet. Die mangelhaften Röhrenbrunnen auf dem Lande müssen allmählich verschwinden und Platz machen entweder einwandfreien Brunnen, die von wirklich jahreszeitlichen Brunnenbauern in gesundem Boden herzustellen sind, oder Zentralwasserversorgungsanlagen, die auch in kleineren Ortschaften durch Bildung von Zweckvereinigungen für verschiedene Gemeinden mit erschwinglichen Kosten gut herzustellen sind.

Für Stadt und Land ist im Interesse der Volksgesundheit ferner die Bereitstellung billiger Volksbäder unbedingt erforderlich. Auch in den ländlichen Gemeinden ist dies, wie manche Beispiele beweisen, bei gutem Willen überall un schwer zu ermöglichen. Für die städtische und industrielle Bevölkerung ist außerdem die Erholung in freier Natur eine hygienische Notwendigkeit, und die Stadtvorstände müssen hierfür nach Möglichkeit Gelegenheit bieten durch Schaffung von Volksparks, ausreichender und billiger Verkehrsrichtungen u. m.

Was jedoch die Fürsorge für Kranke und Genußende anlangt, so ist zwar auf diesem Gebiete auch für die ländliche Bevölkerung noch bei weitem nicht in genügender Weise durch Krankenhäuser, Genußheime, Heilanstalten für Tuberkulose u. m. gesorgt, aber die schwierigen und dringlichen Aufgaben ergeben sich doch auf dem Lande. Dies um so mehr, als die landwirtschaftliche Bevölkerung in weit geringerem Maße als die industrielle an der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung beteiligt ist. Daher muß — neben gesetzgeberischen Reformen hinsichtlich der beiden ersten Versicherungsarten — die Landbevölkerung vor besserer Ausnutzung der in der Invalidenversicherung gebotenen Hilfsmittel (Heilanstalten, Darlehen für Krankenhausbauten, Beihilfen für die Gemeindefürsorge u. m.) angeregt, mit einem Worte: die Arbeiterversicherung muß mehr in den Dienst der ländlichen Wohlfahrts- und Krankenpflege gestellt werden. Was die eigentliche Krankenpflege im engeren Sinne betrifft, so sind hierfür auf dem Lande die kleinen Schwelmer- und Niederlassungen von vier bis acht, höchstens zehn Schwestern von größtem Wert, deren Haupttätigkeit die ambulante Krankenpflege bildet. Solcher Niederlassungen ohne eigentlichen Krankenhausbetrieb gibt es in Preußen nach einer Berechnung des Statistisches Büreau vom 1300. Dem tatsächlichen Bedürfnisse ist damit freilich nicht genügt und kann auch in Zukunft bei weiterer Vermehrung der Niederlassungen und besserer Organisation ihrer Wirksamkeit von den Ordensfrauen allein nicht genügt werden. Ergänzend muß daher die sog. Gemeindefürsorge einwirken, d. h. es müssen weltliche Berufsplegerinnen, wie sie z. B. der christliche Caritasverband für das schlesische Land ausbilden sollte, für die einzelnen Gemeinden angestellt werden, die mit Unterstützung ihrer weltlichen Vorgesetzten, sog. Krankenbesucherinnen, eine gesonderte Pflege von arbeitsfähigen und -unfähigen leisten.

Der größte Bedarf an solchen Fürsorgern besteht in der Pflege aller der Volksgesundheit

betreffenden Maßnahmen ist die Aufklärung und Belehrung des Volkes selbst, und hierbei können und müssen die verschiedensten Kreise mitwirken. Zuerst und natürlich die Ärzte, die vor allem berufen sind, die notwendigen hygienischen Kenntnisse ins Volk zu tragen; dann auch die Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Jugend das Verständnis für eine gesundheitsgemäße Lebensweise zu wecken und zu pflegen haben. Eine dankenswerte Aufgabe bietet sich auch opferwilligen Frauen der besser gestellten Kreise, die durch Aufsuchen unerfahrener Hausfrauen in ihren Wohnungen und durch praktische Anweisungen an Ort und Stelle manches zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse tun können. Und endlich sollen auch die Geistlichen, wie in der Paderborner Versammlung Weihbischof Dr. Godelmeier, der Förderung des gesundheitlichen und sozialen Wohlergehens der ihnen anvertrauten Bevölkerung ihre Aufmerksamkeit und nach Kräften auch ihre Mitarbeit widmen. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit eine von der Zentralstelle des Volksvereins für das schlesische Land (M.-Gladbach) herausgegebene Flugchrift (Gemeinnützige Volksbibliothek Nr. 1, Preis 6 Pfg.), welche in gemeinverständlich Weise die Aufgaben der Volksgesundheitspflege behandelt und bei der diebezüglichen Belehrung des Volkes die besten Dienste leisten kann.

Es sind im allgemeinen keine neuen Wege, welche der Verband „Arbeiterwohl“ in seiner Paderborner Generalversammlung der Volksgesundheitspflege gewiesen hat. Aber ihr Wert beruht in dem eindringlichen Appell, der damit von neuem an alle berufenen Faktoren gerichtet worden ist, sich ihrer Pflicht der Mitarbeit auf einem wichtigen Gebiete der Volkswohlfahrt bewußt zu werden. Möge er nicht ungehört verhallen und möge er insbesondere auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Gesundheitspflege für die gesamte soziale Hebung der heutigen und erst recht der zukünftigen Generation allerorts Beachtung finden.

Alkohol und Arbeiterversicherung.

Ebenso wie ein Zusammenhang besteht zwischen Alkohol und Kriminalität, läßt sich ein solcher nachweisen zwischen Alkohol und Arbeiterversicherung. Ueber das letztere Thema hat der Landesversicherungsrat Hanen-Riel auf dem V. deutschen Abstimmtag nach der „Arbeiterversicherung“ folgende bemerkenswerte Ansprache gehalten:

„Wenn mehr als 500 Millionen jährlich notwendig sind, um die Folgen von Erkrankung, von Verunglückung, von dauerndem Siedtum zu lindern, so muß man sich doch fragen, ob die Ursachen dieser Notlagen nicht wenigstens zum Teile eingeschränkt und gemildert werden können. Die Ursachen sind gewiß mannigfacher Art; sie sind vielfach zu beschaffen, daß sie als unvermeidliche Begleiterscheinungen des Lebens erachtet werden müssen. Aber andererseits wissen wir auch, daß hier viel menschliches Verschulden, fremdes und eigenes, mitspielt. Und von den auf diesem Felde liegenden Ursachen und Gründen läßt sich — das ist unfehlbar — ein ansehnlicher Prozentsatz aus der Welt schaffen. Eine Hauptursache der eben erwähnten Gattung will ich nennen: es ist der unheilvolle Alkoholverbrauch in unseren arbeitenden Klassen. Der Alkohol wirkt verderblich auf allen Gebieten, auf denen nachher die Arbeiterversicherung mit ihrem im Einzelnen doch immerhin nur bescheidenen Mitteln der Hilfeleistung eintreten muß. Jeder Arzt, jeder Kenner des Volkslebens, jede Krankenkassenverwaltung, erst recht jede gewisshafte Statistik lehrt uns, daß der Alkohol der Erzeuger unendlich vieler Krankheitsfälle ist. Noch augenfälliger kommt der Alkohol in Betracht als Verursacher zahlreicher Betriebsunfälle, in der Industrie, dem Baugewerbe, im Verkehrswesen, auch in der Landwirtschaft. Die bekannt werden die zahlmäßigen Angaben, wie beachtenswert sie auch sein mögen, enthalten lange nicht einmal die tatsächliche Wirklichkeit; das Schuldbilanzkonto ist in Wahrheit ein weit größeres, als es hier erscheint. Auch die Ursachen dauernder Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität, sind überaus oft in der systematischen Schwächung der körperlichen und geistigen Kräfte zu suchen, die der Alkoholgenuss bei den Verbrauchern hervorbringt. Und ebenso lassen sich die Wirkungen des Alkohols wahrnehmen in der Erziehung der Heilfürsorge, der die Berufsvereinigungen und Landesversicherungsanstalten ein gut Teil ihrer Tätigkeit und ihrer finanziellen Mittel widmen. Wie ganz anders würden die Heilergnisse sein, wenn jenes Grundübel, der Alkoholverbrauch, ausgeschaltet werden könnte! Noch eines: Es ist bekannt, daß die Landesversicherungsanstalten mehr und mehr die finanziellen Träger der Bestrebungen zur Herstellung neuer, besserer, wohlfeiler Arbeiterwohnungen geworden sind. Rund 200 Millionen Mark sind seither zu diesem Zwecke hergegeben worden. Ließen sich aber nicht diese Bestrebungen vervielfachen, wenn auch nur ein Bruchteil der nahezu 3 Millionen Mark, die heute das deutsche Volk für Alkohol in einem Jahre aufbringt, neben jenen andern Mitteln in deren Dienst gestellt würde?

Es ist bezüglich des Alkoholverbrauchs im Laufe der neueren Zeit mancherorts vielfach besser geworden, aber anderswo erscheint der Alkoholkonsum in und während der Arbeit Dank der Ausdehnung des geradezu gemeingefährlich arbeitenden Flaschenbierhandels eher zu- als abgenommen zu haben. Dieses Umfassen wollen wir hier mit aller Deutlichkeit kennzeichnen. Es heißt ein Verbrechen an unsern Arbeitern, ja an unserm ganzen Volk verüben, wenn durch unzulängliche Gesetzgebung und durch Mangel an Einsicht in der Verwaltung die Alkoholverehrung — möge sie mit Bier oder Schnaps geschehen — in unserm Volke immer höher getrieben wird. Wir wollen den Arbeiter immer aufs neue über seinen schlimmsten Feind aufklären; wir wollen ihn vorhalten, daß er den Alkoholverbrauch unterlassen kann und unterlassen muß, wir wollen dartun, daß die Abwendung des Alkohols die Voraussetzung jedes wirklichen Fortschrittes in unserm Volksleben, vor allem der Hebung unserer arbeitenden und minder bemittelten Klassen ist, daß die Abwendung des Alkohols die unentbehrliche Grundlage einer wahrhaft wirksamen Arbeiterversicherung und Fürsorge bildet, daß in ihr die nachhaltigste und vorbeugende Maßnahme, die kräftigste Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsversicherung liegt.

Unter meinen Zuhörern erblicke ich Hunderte von Arbeitern. Mögen diese heute das Bekannte anlegen oder aufs neue betätigen: Wir wollen keinen

Alkohol, wir wollen ihn nicht, weil er mehr als alles andere uns hinabdrückt und jede öffentliche wie private Fürsorge zu unsern Gunsten vernichtet. Wir wollen den Alkohol bekämpfen, weil wir wissen, daß in einem solchen Kampfe die beste Arbeiterversicherung und -Fürsorge, unentbehrlich für jede andere, steht."

Nochmals Fabrikpensionisten.

Seitdem ein Arbeiter der Firma Krupp durch Beschluß des Gewerbegerichts die von ihm in die Pensionskasse der Firma gezahlten Beiträge zurückbekommen hat, mehren sich die Fälle, wo Arbeiter erfolgreich ihre eingezahlten Beiträge eingeklagt haben. Die Arbeiter klagen ihre Klage auf den § 117 der Gewerbeordnung, welcher besagt, daß den Arbeitern nur solche Beträge vom Lohn dürfen abgehalten werden, die zu Beteiligungen an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dienen. Diesen Zweck erreichen derartige Klassen nach der fast übereinstimmenden Fassung ihrer Statuten nur für einen geringen Bruchteil der Arbeiter. Denn diejenigen Arbeiter, welche vor Ablauf einer bestimmten Reihe von Dienstjahren ausfinden oder entlassen werden, verlieren jedes Anrecht an die Kasse und sind ihrer eingezahlten Beiträge verlustig. Die Firmen haben es also jederzeit in der Hand, jeden beliebigen Arbeiter durch Entlassung von der Pensionberechtigung auszuschließen. Andererseits ist der Arbeiter durch derartige Klassen an den Betrieb gebunden. Unter dem Deckmantel von Wohlfahrtseinrichtungen werden die Arbeiter durch derartige Klassen ausgebeutet und entrechtet. Es ist daher zu begrüßen, wenn die Arbeiter derartigen "Wohlfahrtseinrichtungen" auf den Kopf rücken, wie es jetzt wieder ein entlassener Arbeiter der Eisenhütte "Höbny" erfolgreich getan hat. Das Gewerbegericht Vorbeck, vor dem der Rechtsstreit verhandelt wurde, verurteilte die Firma zur Zahlung. Das Urteil liegt im Wortlaut vor und enthält folgenden

Tatbestand:

Der Kläger ist in dem Betriebe der Beklagten am 15. Juli 1904 in Arbeit getreten und am 1. Juli 1907 entlassen worden. Denselben sind während dieser Zeit rund 85 Mark an Beiträgen für die von der Beklagten für ihre Angestellten und Arbeiter eingerichtete Pensionskasse abgehalten worden. Die Einhaltung der Beiträge geschah auf Grund der von dem Kläger schriftlich anerkannten Arbeitsordnung, nach welcher der Kläger sich auch verpflichtet, der Pensionskasse beizutreten. Nach § 15 des Klassenstatuts verliert jedes Mitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Gesellschaft jeden Anspruch an die Kasse und hat auch keinerlei Rechte auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge und Eintrittsgelder. Kläger betrachtet nun den Teil des Arbeitsvertrages, durch den er sich zum Beitritt zur Pensionskasse verpflichtet hat, als nichtig, weil er gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstoße und beantragt, da er 1/2 der eingezahlten Klassenbeiträge für das Risiko und die Verwaltungskosten der Kasse belassen will, den Beklagten zu verurteilen: 1/2 von 85 Mark = 56,66 Mark, als zu Unrecht von seinem Lohne gelöst, zurückzuzahlen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hält den Arbeitsvertrag für rechtsgültig, bestritt, daß er gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstoße und beruft sich auf § 117 Absatz 2 der Gewerbeordnung, wonach die Verwendung des Verdienstes nur nicht zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien erfolgen dürfe. Die Kasse sei zweifellos eine derartige Einrichtung und der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Klassenbeiträge daher ungerichtlich.

Der Beklagte beantragt kostenpflichtige Abweisung der Klage gegen vorläufig vollstreckbares Urteil.

Gründe:

Ueber die tatsächlichen Vorgänge besteht unter den Parteien kein Streit. Darnach bildet das Klassenstatut zweifellos einen integrierenden Bestandteil der Arbeitsordnung bzw. des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages. Nur über die Rechtsbefähigung dieses Teiles des Vertrages streiten, wie oben angegeben, die Parteien. Das Gericht ist der Ansicht des Klägers beigetreten. Wenn auch der § 117 Absatz 2 der Gewerbeordnung, wonach Pensionisten zweifellos Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bilden, dem Beklagten zur Seite steht, so ist das Gericht doch zu der Ansicht gelangt, daß die Bestimmung des Klassenstatuts, wonach jedes Mitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Gesellschaft jeden Anspruch an die Kasse verliert und es keinerlei Rechte auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge und Eintrittsgelder hat, demnach gegen die guten Sitten verstößt, daß der mit dem Kläger abgeschlossene Arbeitsvertrag in diesem Punkte als nichtig bezeichnet werden muß. Das Gericht gibt der Möglichkeit Raum, daß die Firma jederzeit in der Lage ist, die Arbeiter ohne Angabe von Gründen aus ihrem Dienste zu entlassen und sie so der Beiträge und Eintrittsgelder — im vorliegenden Falle sind in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 3 Jahren 85 Mark Beiträge pp. eingezahlt worden — verlustig zu machen. Einleuchtend wird dies, wenn man sich den Fall vergegenwärtigt, daß Leute, welche 30 Jahre auf dem Werke gearbeitet haben, ohne Angabe eines Grundes von der Firma entlassen werden können, ohne daß ihnen die Möglichkeit gegeben ist, Mitglieder der Kasse zu bleiben und so im Falle der Arbeitsunfähigkeit sich eine Rente zu sichern. Gemäß § 138 V. G. B. ist im vorliegenden Falle nur derjenige Teil des Arbeitsvertrages nichtig, der gegen die guten Sitten verstößt, da nach § 139 V. G. B. anzunehmen ist, daß der Arbeitsvertrag auch ohne den nichtigen Teil eingegangen worden wäre. Auf die übrigen Klagebegründungen einzugehen, erübrigt sich, da aus obigen Gründen sich allein schon die Zurückweisung der Klage ergibt. Es war somit wie geschieden zu erkennen."

Wir haben schon des öfteren betont, daß wir nichts gegen wirkliche Wohlfahrtseinrichtungen einzuwenden haben. Gegen Einrichtungen aber, die den Arbeiter in Fesseln schlagen und wodurch er noch zum Schlusse um seine sauer verdienenen Ersparnisse gebracht wird, dagegen werden wir stets entschieden Front machen. Es wird sich noch vielfach mit dem Worte Wohlfahrtseinrichtung die reinste Fäulnis getrieben.

Die Gewerkschaftsfrage auf dem Stuttgarter Parteitag.

Ein stehendes Kapitel auf den sozialdemokratischen Parteitagen, sowie auf den Kongressen der "freien" Gewerkschaften bildet das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften. Troßdem auf dem Gewerkschaftskongress in Köln seitens der Gewerkschaftsführer erklärt wurde, daß Partei und Gewerkschaften eins seien, ist die Diskussion über dieses Thema noch immer nicht geschlossen. Nach dem Grunde hierfür braucht man nicht lange zu suchen. Er resultiert aus der Angst der sozialdemokratischen Kapitalhüter, die sozialistische Bewegung könnte durch die "rein rechnerischen Erwägungen" der Gewerkschaften Schaden nehmen. Wären Gewerkschaftsarbeit und sozialdemokratische Parteibestrebungen miteinander vereinbar, so wäre der ewige Hader zwischen den beiden Gruppen unsinnig. Weil aber in Wirklichkeit unüberwindbare Gegensätze bestehen zwischen praktischer Gegenwartsarbeit und sozialdemokratischer Zukunftsschwärmerei, so muß das Freundschaftsbündnis zwischen beiden immer wieder in die Brüche gehen.

Der Stuttgarter Kongress hat nun zu der Frage "Partei und Gewerkschaft" eine Resolution angenommen, die selbst den sozialdemokratischen Prinzipienwächter Kantatzky hoch befreudigt. Er äußerte sich in einer Veranlassung in Leipzig zu derselben: "Die Resolution sagt alles, was wir brauchen. Sie macht der 'Neutralität' für immer ein Ende; sie erklärt, daß die Gewerkschaften nicht nur Berufsinteressen zu vertreten haben; sie verpflichtet sie, bei ihren Mitgliedern Begeisterung für das sozialistische Ideal zu erwecken. Arbeiten die Gewerkschaften in diesem Sinne, dann können wir zufrieden sein!"

Wehr Konzeptionen konnten die Gewerkschaftsführer der Partei auch kaum machen, als in der Resolution zugefunden werden. Heißt es doch darin: "Die Gewerkschaften werden ihre Pflicht im Emanzipationskampfe der Arbeiter nur dann zu erfüllen vermögen, wenn sie sich in ihren Aktionen vom sozialistischen Geiste leiten lassen. Der Partei obliegt die Pflicht, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen nach Hebung und Besserung der sozialen Lage der Arbeiter zu fördern."

Der Kongress erklärt, daß der Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise, die wachsende Konzentration der Produktionskräfte, die wachsende Vereinigung der Unternehmer, die steigende Abhängigkeit der einzelnen Betriebe von der gesamten bürgerlichen Gesellschaft, die gewerkschaftliche Tätigkeit zur Dummheit verdammen müssen, wenn sie ausschließlich der Sorge für die Interessen der Berufsgruppen auf der Grundlage des zukünftigen Epochen und der Theorie der Interessensharmonie zwischen Kapital und Arbeit aufgegeben sind.

Aus unserer Industrie.

Die ankaltende Hochkonjunktur in der Webereibranche

findet in einem ausführlichen Artikel der Wiener "Neuen Freien Presse" die folgende Erklärung: Die Erklärung, warum trotz der großen Ernte Höchstpreise gehalten und gezahlt wurden, liegt in dem einzigen Umstand, daß eine ganz ungeahnte Ausdehnung der Textilindustrie in der ganzen Welt sich vollzog, eine Ausdehnung, die mit feberhafter Schnelligkeit betrieben wurde. Die selbstverständliche Folge war eine sehr starke Zunahme des Baumwollkonsums. Derselbe muß für die Saison 1906/07 auf mindestens 12 Millionen Ballen beziffert werden, hat also einen Umfang angenommen, welcher die Durchschnittsernte der vorhergegangenen Jahre übersteigt. Diese Ausdehnung der Textilindustrie scheint aber noch nicht abgeklungen zu sein, vielmehr wird der größte Teil der zur Ausführung gelangenden Erweiterungen erst im Verlaufe der Saison 1907/08 zur Geltung kommen. Hierbei stehen die Spinnereien und Webereien auf lange Termine hinaus, die ein volles Jahr und darüber umschließen, mit ihrer Produktion unter Kontrakt. Von dieser Grundlage ausgehend, bieten sich, trotz des momentanen, durch die großen Antänke an Effektivware erklärten Preisdruckes, welcher den Schlusspreis der abgelassenen Saison um ungefähr 10% ermäßigte, wichtige Anhaltspunkte für die künftige Preisgestaltung der Baumwolle. Die kommende Ernte muß ungewöhnlich erträgnisreich werden, um den stetig steigenden Konsum zu decken. Damit ist eine Stabilität des Marktes gesichert. Große amerikanische Spekulationen versuchen gegenwärtig wieder künstliche Preisbewegungen herbeizuführen. Die jüngst verbreiteten Nachrichten, daß der am 1. Oktober erscheinende Regierungsbericht, welcher den Stand der Ernte bei einem gleich großen Areal von 32 Millionen, wie im Vorjahre, auf 67,7% gegenüber 71,6% am 1. Oktober 1906 schätzte und der somit gegenüber der letzten Ernte von 13 1/2 Millionen eine Abnahme von zirca 1/4 Millionen erwarten läßt, nicht genügend sorgfältig zusammengestellt sei und einer Korrektur nach oben bedürfe, tragen diese Tendenz bereits deutliche an sich. Es ist aber eine Tatsache, daß die Entausfichten in Texas im allgemeinen schlechter sind als im Vorjahre, und es wird behauptet, daß dieses Land teilweise um 20 bis 40% geringere Ernte bringen wird. Nimmt man aber auch eine Normal-ernte an, mit dem Durchschnittsergebnis der letzten 12 Jahre, von 196 Pfund per Acre, so ist auf einen Ertrag von rund 13 Millionen Ballen im Durchschnittsgewichte von 482 Pfund per Ballen zu rechnen. Wird die Ziffer von 13 Millionen nicht oder nicht sehr wesentlich überschritten, dann wird der Weltkonsum mindestens diese Entziffer benötigen. Es ist daher zumindest eine Preisstabilität auf dem Baumwollmarkt zu erwarten.

Die Wollseidenernente.

Eine interessante Zusammenstellung über das Ergebnis der letztenjährigen Wollseidenernente bringt die Vereinigung der Seidenhändler von Lyon zur Veröffentlichung. Danach betrug das Gesamtergebnis der Seidenernente in Frankreich, Italien, Spanien und Osterrreich-Ungarn 5 748 000 kg, während sich das durchschnittliche Ergebnis der Seidenernente in denselben Ländern in den Jahren 1901—1905 auf 5 312 000 kg belief.

traflosen wurden im letzten Jahre insgesamt 2 624 000 kg Seide geerntet. Die durchschnittliche Ernte in diesen Ländern während der Jahre 1904—1905 betrug 2 304 000 kg. In China und Japan, ebenso in Indien, war das Gesamtergebnis der letztenjährigen Ernte 12 541 000 kg, der ein durchschnittliches Ergebnis von 11 476 000 kg in den Jahren 1901—1905 gegenübersteht. In allen vorgenannten Ländern wurden demgemäß 20 913 000 kg geerntet. Die durchschnittliche Ernte in den Jahren 1901—1905 war aber nur 19 092 000 kg.

Die Entwicklung d. japanischen Baumwollspinnerei.

Nach den neuesten Erhebungen bestehen in Japan 44 Baumwollspinnereien mit insgesamt 1 482 911 Spindeln. Das bedeutet gegen das Vorjahr eine Zunahme von 62 000 Spindeln. Die Gesamtproduktion der Fabrikation beträgt 34 118 713 Pfund oder 2 291 159 Pfund mehr wie vor einem Jahre. An Baumwolle bearbeiteten die Spinnereien rund 39 1/2 Millionen Pfund, während ihr Konsumverbrauch rund 84 Millionen Pfund beträgt. Man beschäftigt täglich über 7 000 männliche und mehr als 32 000 weibliche Arbeitskräfte. Der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn beträgt für Männer 0,386 Yen und für Frauen 0,244 Yen.

Aus dem Verbandsgebiete.

Dahlhausen a. d. Rupper. Unsere Ortsgruppe hielt am 6. Oktober ihre monatliche Versammlung ab, welche ziemlich gut besucht war. Troßdem fehlten noch eine ganze Anzahl Kollegen; es sind dies gewöhnlich immer dieselben. Wenn diese Kollegen glauben, keine Beteiligung mehr nötig zu haben, dann möchten wir sie bitten, in die Versammlungen zu kommen, um uns zu belehren. In seiner Eröffnungsansprache gedachte der Vorsitzende zunächst des nunmehr scheidenden ehemaligen Vorsitzenden und zollte ihm für seine Tätigkeit warme Worte der Anerkennung. Punkt zwei, Vortrag über die "sozialpolitische Gebeugung", konnte nicht erledigt werden, weil der Referent nicht erschienen war. Der Punkt "Verschiedenes" nahm geraume Zeit in Anspruch, besonders die für die hiesige Gegend aktuell gewordene "Milchfrage". Von verschiedenen Kollegen wurden Anregungen gegeben, wie man der hier als ungerecht empfundenen Preissteigerung von Seiten der Landwirte wirksam entgegen treten könne. Nachdem noch einige Neuauflagen gemacht, fand die anregend verlaufene Versammlung gegen 4 Uhr ihren Abschluß.

Delmenhorst. Am 29. Sept. fand hier eine Versammlung statt, in welcher der Arbeitersekretär Worms aus Bremen referierte über die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Organisation. Vor allen Dingen sei notwendig, daß alle Mitglieder ohne Ausnahme jedesmal die Versammlung besuchten. Hier gebe es Aufklärung, ohne daß man am nächsten Morgen mit schwerem Kopf zur Arbeit komme. Leider machten die Arbeiter viel zu viel alles möglich, "Klinkeln" mit und dadurch schaden sie sich doppelt. Agitatoren müßten alle für die christliche Organisation werden. Weiter noch wie bis jetzt müßten die evangelischen Arbeiter für die christliche Organisation gewonnen werden. Nur Wahrheit sei es, wenn man durch konfessionelle oder politische Verheugung die christlichen Organisationen zu schädigen suche. Notwendig sei auch zur Weiterbildung, daß im Winter ein Unterrichtskursus eingerichtet werde. Er wolle gern die Leitung übernehmen.

Es wurde dann beschlossen, daß die Versammlungen nicht mehr um 4 Uhr, sondern um 6 Uhr beginnen sollen. Die nächste Versammlung findet am 20. Oktober statt und erwarten wir, daß dann nicht allein alle Mitglieder pünktlich anwesend sind, sondern, daß diese auch noch Unorganisierte mitbringen. In dieser Versammlung wird wieder ein auswärtiger Referent zugegen sein.

Sillingen a. D. Die am 29. September abgehaltene Versammlung war sehr gut besucht. Auf Einladung unserer Ortsgruppe referierte Sekretär Kollege Funke aus München über das Thema: "Die christlichen Gewerkschaften in der deutschen Arbeiterbewegung". Der Redner entwarf in leicht verständlicher Weise ein klares Bild von den gewaltigen Fortschritten und der Entwicklung der Industrie und die der Arbeiterverhältnisse. Wohlverdienter Beifall erntete der Redner am Schlusse seines Vortrages. In der hierauf folgenden lebhaften Diskussion wurden dann alle Kollegen und Kolleginnen aufgefordert, sich und treu zusammenzuhalten. Wenn wir auch in der kurzen Zeit seit Bestehen unseres Verbandes vieles erreicht haben, nämlich 10 stündige Arbeitszeit, 10% Vohnhöhung, die Erlaubnis 5 Minuten vor Stillstand der Maschinen sich reinigen und anziehen zu dürfen, so gibt es noch manches zu regeln und zu verbessern, besonders in der Lohnfrage, welche trotz 10% Aufbesserung immer noch nicht Schritt hält mit den fortwährend steigenden Lebensmittelpreisen. Besonders scharf gerügt wurde das Verhalten einiger Unorganisierter, bezw. vom Verbands wieder Abgesprungener. Um den kleinen Beitrag nicht zu leisten, bleiben sie fern, aber die Lohnhöhung, welche der Verband nach schweren Kämpfen errungen hat, lassen sie freudbestrahlend ein. Diese Unorganisierten sollen einmal ihr Gewissen erschrecken, dann müßten sie doch selber eingestehen, sie begehen einen Diebstahl an ihren Mitarbeitern, indem sie sich das zuzuwagen machen, was andere errungen haben. Werte Kollegen und Kolleginnen der mechanischen Bindfadenfabrik Schreppheim! Tue ein Jeder seine Pflicht und Scham dich und demüße dich, seine Arbeit pünktlich und gewissenhaft auszuführen, so werden auch unsere Vorgesetzten ihre Achtung und nicht verjagen können, und das so bedenklich gestörte Gevernehmen wird in kurzer Zeit wieder hergestellt sein. Unsere Parole soll heißen: "Immer vorwärts — immer nachwärts".

Sendorf. Unsere Mitgliederversammlung am 29. September erfreute sich eines guten Besuches. Nach Verlesung des Protokolls berichtete unser Vorsitzender, Cornelius Lan, über die zu Wachen stattgehabte Bezirkskonferenz. Hierauf hielt Kollege Neuß-Wachen ein Vortrag über die Notwendigkeit der Organisation. Ausführlich schilderte er den Einfluß, welcher durch den Zusammenfluß der Arbeiter in ihren Berufsorganisationen auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeübt werden kann. Ferner sprach er über die Einführung der Lohnbücher. Der Zweck dieser Lohnbücher sei von eminenten Wichtigkeit. Zuerst sollen die Angaben als Unterlage dienen, wenn in irgend einem Betriebe Differenzen ausbrechen. Alle Kollegen und Kolleginnen, gleich welcher Art ihre Beschäftigung ist, wurden erlucht, gewissenhaft und pünktlich die einzelnen Lohnbücher zu führen.

Wenn alle Mitglieder ihre Pflicht tun, ist es möglich, genaue Lohnstatistiken der einzelnen Betriebe zu erhalten. Die Lohnbücher sollen Eigentum der Mitglieder sein; nur bei Lohnbewegungen oder anderen wichtigen Anlässen der Verbandseitung zur Einsicht ausgedehnt werden. Am Schlusse seiner Rede erwähnte er alle, der Organisation treu zu bleiben. Hierauf machte der Vorsitzende den Antrag der Ortsgruppe Wachen bekannt, bezüglich des noch vorhandenen Vermögens der früheren lokalen Aufschüsse, und schloß mit einigen Dankesworten die Versammlung.

Gusdetten. Unsere Mitgliederversammlung am 6. Oktober erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Nachdem zunächst eine interne Ortsgruppenangelegenheit erledigt worden, hielt unser Lokalbeamter Hellebröder einen Vortrag über die Feinde der christlichen Gewerkschaften. Redner kennzeichnete im allgemeinen die Feinde der christlichen Gewerkschaftsbewegung und kam zum Schlusse seiner Ausführungen auf die Verhältnisse hier am Orte zu sprechen, die für unsere Ortsgruppe von besonderer Bedeutung sind. Zunächst seien es die in Tagelohn beschäftigten Arbeiter, die unserer Bewegung aus kaum erklärlichen Gründen gleichgültig, sogar zum Teil feindselig gegenüber ständen. Vergleiche man aber die Löhne dieser Arbeiter, die größtenteils schon lange bei einer und derselben Firma beschäftigt sind, mit dem Lohne noch jugendlicher Arbeiter, so stelle sich heraus, daß der Tagelöhner oft weit hinter diesen zurückstehe. Schon dieser Umstand allein müsse diese Leute aus ihrer Gleichgültigkeit herausreißen; denn es sei heute nicht mehr möglich, mit einem Tagelohne von 2.50—2.70 Mk. eine Familie anständig zu ernähren. Weiterhin sei es den hiesigen Arbeitgeber gelungen, auswärtige Arbeiterinnen heranzuziehen, die hier im Mädchenheim Unterkunft gefunden hätten. Von diesen 71 Arbeiterinnen, die sich hier heute dort befänden, sei auffallender Weise noch keine einzige organisiert. Alle Versuche, dieselben für uns zu gewinnen, seien bisher gescheitert. Es nehme fast den Anschein, als ob die Herren Arbeitgeber hier eine Schutztruppe heranzubilden wollten, um damit den organisierten Arbeitern gegebenenfalls in den Rücken zu fallen. Man habe hier das Gefühl verbreitet, die Arbeiterinnen würden bei ihrem Eintritt verpflichtet, keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören zu dürfen; ob dieses zutrefte, entziehe sich seiner Kenntnis. Wohl hätten die Arbeiterinnen erklärt, man habe bei ihrem Eintritt ein Schriftstück zur Verfügung gebracht, aber über den Inhalt desselben will keine Auskunft geben können. Möge an der ganzen Geschichte wahr sein was da wolle, die Arbeiterinnen seien nun einmal hier und müßten auch für unsere Bewegung gewonnen werden. Diese Aufgabe falle insbesondere unseren Kolleginnen zu. Mit der Aufforderung, sich durch fleißiges Studium unserer Zeitung die nötigen Kenntnisse anzueignen, um alsdann in den kommenden Wintermonaten tatkräftig mit der Agitation einzusetzen, schloß Redner seine interessanten Ausführungen. Der Vorsitzende bat die Anwesenden, im Sinne des Referenten zu arbeiten und schloß, nachdem er noch kurz auf die in nächster Zeit einzurichtenden Bildungsabende hingewiesen, die Versammlung.

Julda. Die am 5. Oktober abgehaltene öffentliche Versammlung war seitens der Kollegen ziemlich gut besucht, jedoch hatten sich nur wenige Kolleginnen eingefunden. Nach Erledigung der üblichen Formalitäten erhielt Bezirksvorsitzender Gerhard Müller aus Kaiserlautern das Wort zu einem lehrreichen Vortrag über die Bedeutung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Redner wies insbesondere auf die Erfolge hin, welche die christlichen Gewerkschaften seit ihrem Bestehen errungen haben. Sodann kam er auf den Arbeiterkongress zu Frankfurt a. M. zu sprechen, welcher eine Klärung in den verschiedenen politischen Richtungen brachte. In der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Janb, Maul und Alt, welche einen warmen Appell an die Mitglieder richteten, treu und fest zusammen zu halten und tüchtig zu agitieren für unsere gute und gerechte Sache. In demselben Sinne sprach der Referent, Kollege Müller, das Schlußwort. Er empfahl besonders die Reimagitation: Auch müßten von den Kollegen und Kolleginnen persönliche und materielle Opfer gebracht werden, um den christlichen Idealen zum Siege zu verhelfen. Mit einem Hoch auf die christlichen Gewerkschaften wurde die imposante Verlaufsversammlung geschlossen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß den in der Versammlung gegebenen Anregungen seitens der Mitglieder nun auch Folge geleistet wird.

Krefeld. Wir machen unsere Verbandskollegen und Kolleginnen darauf aufmerksam, daß unsere Bibliothek jezt wieder jeden Sonntag von 11 1/2 bis 12 1/2 Uhr morgens zur Verfügung steht, und zwar in der Reichshalle (kleines Zimmer unten). Gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches werden Bücher verabfolgt.

Zangerfeld. Troßdem auf der Tagesordnung Vortrag über das neue Steuergesetz (Paragraph 23) stand, war unsere Mitgliederversammlung am 27. September wieder sehr mäßig besucht. Leider hatte der Kollege, der den Vortrag halten sollte, in letzter Stunde wegen Familienverhältnisse abgesehen müssen. Da nun gerade Arbeitervertreter Knebel aus Albersfeld anwesend war, hielt derselbe einen Vortrag über Agitation. Es wurde noch über einige Fabrikverhältnisse gesprochen. An diese Vesperehung beteiligten sich alle Anwesenden. Nur eines ist traurig, daß die meisten Kollegen es nicht für nötig halten, in solchen ersten Zeiten, wie wir sie jetzt haben, in der Versammlung zu erscheinen. Kollegen, wir müssen uns fester aneinander schließen, wir müssen fester zusammenhalten. Gerade jetzt, wo es von Seiten der "freien" Gewerkschaften versucht wird, uns an die Hand zu drücken, müssen wir fest zusammenhalten, damit, wenn sie uns nicht anerkennen wollen, wir uns die Anerkennung erkämpfen können. Aber die meisten Kollegen denken: was geht das uns an, wir bekommen ja im Falle eines Streiks unsere Unterstützung und mehr wollen wir ja nicht. Aber, Kollegen, das ist nicht recht gepredigt; so spricht kein echter Gewerkschafter. Darum weg mit dem alten Schlandrian, jetzt muß mitgearbeitet werden an der schönen und guten Sache der christlichen Gewerkschaft.

Am Sonntag, den 27. Oktober, abends 5 Uhr, findet bei Herrn Wihl Keller am Markt unser diesjähriges Familienfest statt. Das reichhaltige Programm verpflichtet allen, einen schönen und fröhlichen Abend erleben zu können. Alle Kolleginnen und Kollegen sind mit ihren Familienangehörigen jezt schon freundlichst eingeladen.

referierte unser Bezirksvorsitzender, Kollege Camps, in einer großen Mitgliederversammlung am 28. September. In einem 1 1/2 stündigen Vortrage führte er der Sache den Zweck der Arbeiterauschüsse recht vor Augen. Arbeiterauschüsse seien eine Notwendigkeit geworden und obligatorisch einzuführen. Letztere müßten sich aber auch ihres Amtes vollbewußt sein und nicht einseitige Arbeit leisten, indem sie meinten, immer nur neue Lohnforderungen stellen zu müssen. Der Arbeiterauschuß soll das Bindesglied darstellen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Um dem Arbeiterauschuß eine nutzbringende Tätigkeit zu ermöglichen, empfiehlt Redner periodische Zusammenkünfte mit der Fabrikleitung sowie auch periodische Betriebsversammlungen. Es sei die Möglichkeit geboten, jedes kleine Uebel, welches sich im Betriebe zeige, zur Sprache zu bringen und würden hierdurch größere Differenzen nach Möglichkeit vermieden, auch würde hierdurch die nötige Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Arbeiterauschuß ermöglicht. Die Frage, wer ist in den Ausschuß zu wählen, beantwortete Redner mit den Worten: ob rot oder schwarz, der Beste ist zu wählen. Der Beste ist derjenige, welcher dem Arbeitgeber gegenüber seinen Pflichten vollständig nachkommt, durch pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit, gute Arbeitsleistung usw., andererseits die Achtung und das Vertrauen seiner Arbeitskollegen besitzt. Ein so gebildeter Arbeiterauschuß wird nur zum Wohle beider Teile wirken. Am nun dem Ausschuß den nötigen Rückhalt zu geben sei es notwendig, daß hinter ihm eine starke Organisation stehe. Deshalb fordert Redner zum Schluß zur regen Agitation auf. Reicher Beifall lohnte den Referenten für seinen lehrreichen Vortrag. In der Diskussion sprachen die Kollegen Windolf, Ksburg, Förster und Weber. Nach kurzem Schlusswort leitens unseres Vorsitzenden wurde die gewiß sehr lehrreiche Versammlung geschlossen.

Lobberich. Am 20. September hielt unsere Ortsgruppe eine außerordentliche Generalversammlung ab. Die Tagesordnung war eine sehr wichtige. Handelte es sich doch um die bevorstehende Gewerbegerichts Wahl sowie um die Anstellung eines Sozialbeamten für Lobberich und Umgegend (das sogenannte Hinterland). Nachdem der Vorsitzende bekannt gegeben, daß die Vorstandsmitglieder der in Betracht kommenden Ortsgruppen sich für die Anstellung eines Sozialbeamten entschieden hätten, erteilte er dem Sozialbeamten, Kollegen Fritz Reich-Wierjen, das Wort. Derselbe referierte über die Zweckmäßigkeit der Anstellung von Sozialbeamten, deren Aufgabe und die Tätigkeit der Beamten, wies an der Hand von Beispielen den Nutzen derselben nach und referierte hieraus die Vorteile, welche durch Anstellung eines Sozialbeamten für die beteiligten Ortsgruppen und für die gesamte Organisation erzielt würden. Redner ging dann zu der bevorstehenden Gewerbegerichtswahl über und betonte, daß der Beamte auch hier durch seine Tätigkeit bei der Vorbereitung für die Wahl nur zum Nutzen der christlichen Arbeitererschaft wirken könne, gleichzeitig darauf aufmerksam machend, daß es Ehrenpflicht eines jeden christlich denkenden Arbeiters wäre, sich an der Wahl zu beteiligen. In der Diskussion gab Kollege Reich Auskunft, warum die Wahl für ungültig erklärt worden sei und betonte, daß nicht von unserer, wohl aber von Seiten der „Freien“ Unrichtigkeiten begangen worden seien. Hierauf wurde der Punkt „Sozialbeamter“ zur Diskussion gestellt und gestaltete sich dieselbe zu einer sehr regen und aufmerksamen mündlichen. Bei der darauf folgenden geheimen Abstimmung erklärten sich die Anwesenden mit großer Majorität für die Anstellung eines Sozialbeamten und für Zahlung des damit verbundenen Extrabeitrages von monatlich 10 M. In seinem Schlusswort erwähnte Kollege Reich die Anwesenden noch, stets einig zu sein, ihre eigenen Ansichten hinter die der Gesamtheit zu stellen und so das Wohl der christlichen Gewerkschaftsbewegung fördern zu helfen.

Kottenacker. Am 5. Okt. hielt die hiesige Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab, welche aber trotz einiger Agitation nicht den gewöhnlichen Besuch aufzuweisen hatte. Der Vorsitzende, Kollege Unold, eröffnete die Versammlung. Hierauf gab er die Tagesordnung bekannt. Punkt eins betraf die Wahl eines Arbeiterauschusses; gewählt wurden die Kollegen Heine, Gemmi, Gehbold und Walter. Als Versammlungsort wurde das Gasthaus „zum Hölzle“ bestimmt. Zu Punkt drei wurde u. a. noch die Besetzung der Versammlungen auf den Donnerstag beschlossen. Nach einer lebhaften Diskussion wurde darauf die Versammlung geschlossen.

Wülfers. Am 29. September hielt unsere Ortsgruppe ihre dritte Quartalsversammlung ab, welche ziemlich gut besucht war. Zum Punkt Sittenbericht referierte der Kassierer einen ausführlichen Bericht, woraus zu ersehen war, daß unsere Ortsgruppe gut gestellt ist. Kollege Woll erklärte namens der Revisoren, alles in bester Ordnung gefunden zu haben, worauf dem Kassierer Entlassung erteilt wurde. Zu Punkt drei referierte der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Bezirkskonferenz und hielt der Versammlung die Berichte vor, welche der Verband in vielen Bewegungen erreicht hat. Befriedigt wurde für diesen Bericht die Besichtigung empfohlen. Hierauf erläuterte der Vorsitzende den Zweck der Lohnbücher. Unter Berücksichtigung wurde über die Vergroßerung der Organisation gesprochen und wurde dem Vorstande die Besetzung erteilt, nach bestem Ermessen die Anschaffung neuer Bücher vorzunehmen. Hierauf erfolgte der Schluss der Versammlung.

Gewerkschaftliche u. soziale Rundschau.

Arbeiter in der Gewerbeaufsicht.

Jüngsthin erregte die Erklärung eines Gewerbeaufsichtsbekanntenen, der sich entschieden gegen eine Beteiligung der Arbeiter an der Fabrikverwaltung erklärte, herauf, herabgesetzten Aufsehen. Der betreffende Beamte gab als Grund für seine Ansicht an, daß es dem Arbeiter an der nötigen Einsicht für ein richtiges Urteil über gewerbliche und technische Angelegenheiten fehle. Das wäre allerdings richtig, wenn man z. B. einem Auswanderer ein Häutenwert inspizieren ließe. Es ist nicht zu übersehen, daß die Angehörigen der Gewerbeaufsicht von Arbeitern dies nur in Betrieben geschehen lassen wollen, die die betreffenden Arbeiter-Berufsgenossen ihrer Anwesenheit und Geselligkeit zu bezeichnen beabsichtigen, als in Betrieben, die dem eigenen Betrage der zur Aufsicht gelangenden unterliegen. Es ist außerordentlich erstaunlich, daß ein Beamter der Gewerbeaufsicht behauptet, daß ein Arbeiter die nötige Einsicht für ein richtiges Urteil über gewerbliche und technische Angelegenheiten fehle. Das wäre allerdings richtig, wenn man z. B. einem Auswanderer ein Häutenwert inspizieren ließe. Es ist nicht zu übersehen, daß die Angehörigen der Gewerbeaufsicht von Arbeitern dies nur in Betrieben geschehen lassen wollen, die die betreffenden Arbeiter-Berufsgenossen ihrer Anwesenheit und Geselligkeit zu bezeichnen beabsichtigen, als in Betrieben, die dem eigenen Betrage der zur Aufsicht gelangenden unterliegen. Es ist außerordentlich erstaunlich, daß ein Beamter der Gewerbeaufsicht behauptet, daß ein Arbeiter die nötige Einsicht für ein richtiges Urteil über gewerbliche und technische Angelegenheiten fehle.

viele Einsicht bereits hohe sozialpolitische Einsicht bezeugt hat, hat in fünf Inspektionsbezirken Arbeiter zu Gehilfen der Aufsichtsbekanntenen ernannt, nämlich in Darmstadt einen Werkführer, in Offenbach einen Vorsteher, in Worms einen Kupferschmied, in Gießen einen Obermonteur und in Mainz einen Werkmeister. Gerade für die Detailarbeit bei der Gewerbeaufsicht ist die Mitarbeit von Männern, die selbst aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind, von nicht zu beachtendem Nutzen. Einzelheiten, die der nicht bis ins Einzelne sachkundige Beamte mitunter gar nicht bemerken kann, finden so die gebührende Beachtung. Auch für die alte Frage, daß den Arbeitern das nötige Vertrauen zu den Inspektoren häufig fehle, scheint die Beteiligung von Arbeitern der beste Weg zur Abhilfe. Es ist nur dringend zu wünschen, daß die übrigen Bundesstaaten, die sich zum Teil — man denke an den Widerstand gegen Arbeiterkontrollen im Bergbau — noch recht ablehnend verhalten, ihre Meinung revidieren und dem Beispiel von Hessen folgen.

Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Arbeitgeber.

In dem Jahresbericht der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft pro 1906 wird berichtet, daß man in einer Anzahl mittlerer und größerer Betriebe bestrebt ist, dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, und zwar geschieht dies in einigen Betrieben dadurch, daß durch Malate auf die Minderwertigkeit alkoholischer Getränke im Verhältnis zu anderen Genuß- und Nahrungsmitteln, auf die nachteilige Wirkung des Alkohols auf den Gesundheitszustand und auf die große Menge der im Banne des Alkohols begangenen Straftaten hingewiesen wird. Ferner befinden sich in einigen Betrieben an allen möglichen, ins Auge fallenden Stellen Zettel mit in den allererheblichsten Fassungen ausgedrückten Warnungen vor dem Alkohol angebracht. In einer Fabrik erhalten die Leute ein ausreichendes Quantum schwarzen Kaffees unentgeltlich, in einer anderen desgleichen den nötigen Fruchtzucker zur Herstellung einer bestimmten Limonade. In mehreren Betrieben wird den Leuten Kaffee zu einem sehr niedrigen Preise, z. B. 0,4 l zu 1 Pfg. verabreicht. In einem dieser Betriebe war nach Einführung dieser Einrichtung der Fruchtbierverbrauch von vorher ca. 1500 Flaschen in der Woche auf ca. 200 Flaschen in der Woche zurückgegangen. Ein paar Betriebe haben eigene Selterwasserapparate aufgestellt und geben Selterwasser zum Selbstkostenpreise bzw. unter diesem ab. — Der Genuß von Branntwein auf der Betriebsstätte ist in den allermeisten Betrieben streng verboten. Im allgemeinen wurde dem technischen Aufsichtsbekanntenen Trunkenheit im Betriebe als etwas äußerst seltenes bezeichnet. Eine Fabrik in Thüringen begann „mit Rücksicht auf die sonntäglichen Auschwülfungen“ Montags früh eine Stunde später und schloß abends eine Stunde früher als an anderen Werktagen. In vielen Betrieben ist den Arbeitern Gelegenheit gegeben, sich ihre Speisen zu wärmen bzw. fertig kochen zu lassen, auch Kaffee oder dergleichen fertig zu bereiten.

§ 25 des neuen Einkommensteuergesetzes.

Die Einkommensnachweisungen der Arbeitgeber für die Steueranmeldung der Arbeiter heißen auch für die ersten ihrer scharfen Stacheln. Die „Köln. Post“ schreibt neuerdings darüber: „In den letzten Wochen sind durch die Gemeindevorstände Berlins und seiner Vororte an die Gewerbetreibenden Anforderungen zur Lieferung von Einkommensnachweisungen für Angestellte ergangen. Für die Einreichung wurde eine kurz bemessene Frist gestellt und bemerkt, daß sie nur in Ausnahmefällen verlängert werden sollte. In einer Vorlesung an die Gemeindevorstände und in einer weiteren Eingabe an den Finanzminister haben die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin darauf hingewiesen, daß dies nicht im Einklang mit der Justizverwaltung stehe, daß der Finanzminister den Gemeindevorständen möglichen Entgegenkommen, insbesondere in der Festsetzung der Frist zur Einreichung der Nachweisungen zur Pflicht gemacht habe. Dieses Entgegenkommen sei insbesondere solchen Betrieben gegenüber geboten, die der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen und ohnehin im Januar die geforderten Nachweise für die Berufsgenossenschaften fertigen müssen. Es wird in der Eingabe gebeten, daß solchen Betrieben gestattet werde, die Nachweisungen erst im Januar zu liefern, da sie dann gleichzeitig für die Steuerbehörde und die Berufsgenossenschaften gefertigt werden können. Ferner wird über Klagen aus Arbeitgeberkreisen berichtet, daß trotz der gesetzlichen Nachweisungen die Arbeiter, wenn sich Streitpunkte ergeben, von den Steueranmeldungsstellen vorgeladen werden und daß dadurch den Arbeitgebern, die den Arbeitern den Lohn auch während der für die Lohnrechnung des Termins erforderlichen Zeit zahlen müssen, mehr Schaden zugefügt wird, als der jährliche Steuerbeitrag ausmacht. Auch in dieser Beziehung bitten die Aeltesten um Abhilfe.“

Was hat der Arbeiter zu beachten, wenn er einen Unfall erleidet?

Vor allem muß ein von einem Unfall Betroffener Arbeiter die nötigen, festgestellten, oder jemand Zeuge des Unfalles gewesen ist. Es ist dafür zu sorgen, daß der Unfall sofort dem Meister oder Betriebsleiter gemeldet wird. Auch bei kleineren Verletzungen ist es empfehlenswert, seinem Rebenkollegen oder Meister Mitteilung davon zu machen, da auch kleinere Verletzungen manchmal schlimme Folgen nach sich ziehen können, und es ist dann meist sehr schwer nachzuweisen, daß die Erwerbsbeschränktheit oder Arbeitsunfähigkeit auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist. Bedingung für das Eingreifen der Unfallversicherung ist, daß ein Betriebsunfall vorliegt, d. h. daß der Unfall im Betrieb aus Anlaß der Arbeit ereignet hat. Die Unfallentschädigung muß gemeldet werden ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber den Unfall verschuldet hat durch unangelegte Schmutzverunreinigungen usw., oder ob der Arbeiter selbst durch Unachtsamkeit denselben verschuldet hat. Die Schadfrage kommt nur dann in Betracht, wenn der Betrieb des Fall vorzugsweise durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat. Wenn die Erwerbsunfähigkeit des durch Unfall Betroffenen vorüberdauert länger als 13 Wochen dauert, muß die Gewerbebehörde ein Protokoll über den Unfall anfertigen. Das Protokoll ist auf dem Wege des Beschlusses gegen Erstattung der Schadfrage ein Beweismittel von dem ausgenommenen Protokoll mit dem jeweiligen Unfallversicherungsbekanntenen zu versehen. Es ist im eigenen Interesse eines jeden Unfallbetroffenen anzurufen, daß eine bestimmte

Abchrift zu verschaffen, da alle späteren Entscheidungen meist auf diese Verhandlungen Bezug nehmen. Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall tritt die Krankentafel ein, welche für die ersten 4 Wochen der Erwerbsunfähigkeit lediglich das gesetzliche Krankengeld leistet. Dasselbe erhöht sich jedoch von der 5. Woche ab auf zwei Drittel des der Krankengeldberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsverdienstes. Diesen, das gewöhnliche gesetzliche Krankengeld übersteigende Betrag hat der Arbeitgeber der Krankentafel zu ersetzen. Derselbe wird auch vielfach nicht von selbst ohne weiteres ausbezahlt, der Arbeiter muß hier vielmehr seine diesbezüglichen Ansprüche geltend machen und die Ausbezahlung dieses Betrages fordern. Nach Ablauf der ersten 13 Wochen tritt die eigentliche Unfallrente ein. Ist der Arbeiter infolge des Unfalles völlig erwerbsunfähig, so wird die Rente gewährt. Derselbe Betrag zwei Drittel (66 2/3 Proz.) des bisher verdienten Lohnes. Wenn ein Unfallverletzter mehr als 4 M. pro Tag verdient hatte, kommt der 4. M. übersteigende Betrag des Tagesverdienstes nur mit einem Drittel in Anrechnung. Zum Verdienst werden auch die Naturalbezüge, Trinkgelder, Dienstmehrwert usw. nach ihrem Geldwert gerechnet. Es liegt daher auch im Interesse des Verletzten, auch alle veranlagten Bezüge vor Festsetzung der Rente anzugeben. Sollte jedoch der wirklich verdiente Lohn die Höhe des ursprünglichen Tageslohnes nicht erreichen, so wird dieser der Rentenberechnung zu Grunde gelegt.

Ärzte als Gewerbeinspektoren.

Nach der Erklärung des Ministers v. Bischoff in der württembergischen Kammer ist für die nächste Staatsperiode die Anstellung eines Arztes für die württembergische Gewerbeinspektion in Aussicht genommen. Damit wird der erste Schritt zur Erfüllung einer Forderung getan werden, die schon längst von Ärzten und einsichtigen Sozialpolitikern erhoben wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ärzte für diesen Posten sich ebensovot eignen, wie die Techniker, aus deren Reihen bisher die Fabrikinspektoren sich ausschließlich rekrutierten. Ist doch die gesamte Gewerbehygiene, das Hauptarbeitsfeld der Gewerbeinspektion, ein Zweig der medizinischen Wissenschaft, an deren Aufbau zahlreiche praktische Ärzte wie auch die experimentelle Forschung mitarbeiten; seit Einführung der staatlichen Krankenkassen hat ferner die Gewerbehygiene eine reiche Förderung durch die in der Kaiserpreis tätigen Ärzte erfahren, was aus den Jahresberichten zahlreicher größerer Krankenkassen hervorgeht. Es ist gar kein Zweifel, daß die Gewerbehygiene noch zahlreiche Fortschritte aufzuweisen haben wird, wenn erst einmal das ärztliche Element in systematischer Weise an der Fabrikinspektion, deren Aufgaben ja zusehends wachsen, beteiligt sein wird. Natürlich werden sich die Ärzte die notwendigen technischen Kenntnisse aneignen müssen, was ihnen bei ihrer naturwissenschaftlichen Vorbildung nicht schwerer fallen wird, als den aus der Technik hervorgegangenen Inspektoren die Erlernung medizinisch-hygienischer Kenntnisse. Ist doch auch der schweizerische Fabrikinspektor Schuler, der sich die größten Verdienste um den Ausbau der Gewerbeinspektion erworben hat, aus dem ärztlichen Stande hervorgegangen.

Ein Arbeiter-Badeort — in England.

Als wenn die alte Märkte in den Tagen seiner Kindheit das Märchen von Taufendundeine Nacht erzählte, so traumverloren lauflacht der deutsche Arbeiter, wenn Worte wie „Arbeiterferien“ oder dergleichen an sein Ohr dringen. Und doch können wir über wirkliche Arbeiterferien und sogar über eine Arbeiter-Badewoche berichten — aus England. Die Stadt Didsam in England hat letzte Woche, so schreibt man der „N. B.“ von dort, einen recht eigentümlichen Anblick. Ihre ganze Arbeiterbevölkerung von 50 000 Seelen ist bis auf einen kleinen Bruchteil ausgewandert. Altem Brauche gemäß, der in Lancashire und Yorkshire allgemein ist, haben die Textilarbeiter und -arbeiterinnen alljährlich im August und September für eine Woche oder 14 Tage Ferien, und dazu wird in jeder Fabrik ein Ferienfonds gesammelt, zu dem jeder Arbeiter und jede Arbeiterin in gleichem Maße einen Beitrag liefert und zu dem der Fabrikherr ebenfalls beisteuert. Kommen dann die Ferien, so wird das Geld verteilt. In Didsam gelangten nicht weniger als 300 000 Pfund Sterling zur Verteilung, die in Blackpool, dem Seebad der Provinz Englands, ausgegeben wurden. In Didsam fällt es in dieser Woche schwer, Brot, Fleisch und überhaupt etwas zu kaufen, was zum Lebensunterhalt gehört. Alle Käden sind geschlossen, und nur einige Händler haben zweimal in der Woche die Fabrikshote, die 51 Wochen nicht kalt wurden, rufen sich jetzt auch aus, ebenso auch die Mädchen und die Hunderttausende von Spinnele, die ein Jahr lang ununterbrochen in Tätigkeit waren. In der Stadt sind die Straßen wie ausgestorben, und auch die Polizei ist zum größten Teil für diese Woche beurlaubt. Wie in Didsam, so spielt sich das gleiche in anderen Städten der Spinnereibezirke ab, und Blackpool hat ebenfalls den Vorteil davon. Es ist der besudeltste Badeort im vereinigten Königreich; die Zahl der Badegäste beträgt dort etwa 5 Millionen, und wenn sie auf vier Millionen sinkt, so klagen die Blackpooler über ein schlechtes Jahr. Man berechnet, daß in Blackpool jährlich fünfzehn bis zwanzig Millionen Pfund Sterling ausgegeben werden, und dies zumeist von der Arbeiterbevölkerung und den Bergleuten. Blackpool zählt aber dabei auch vornehme Besucher. Es ist nicht nur seine natürliche Lage, sondern auch der Unternehmungsgeist der Stadt, der ihn zu solcher Beliebtheit verholfen hat. Vor dreißig Jahren hatte es noch keine 8000 Einwohner, jetzt zählt es 60 000, und aus dem kleinen Marktort mit seinen Fingerringen ist eine prachtvolle Stadt geworden. Die Spaziergegände Blackpools haben in ganz England nicht ihresgleichen. Blackpool hat drei händige Orchester, und in seinen Konzerten werden die besten Künstler gehört, Paderewsky hat dort gespielt, Rubini gleichfalls, und die besten Sänger und Sängerinnen, wie Clara Butt, Madame Torgans, Madame Welba und andere werden dort gehört. Zur Zeit der Hochsaison beherrscht Blackpool nicht weniger als 400 000 Badegäste, und erforderndesfalls kann es auch 500 000 Badegäste unterbringen. Es steht in dieser Beziehung im ganzen vereinigten Königreich, und wohl über das gesamte Ausland, unerreicht da.

Versammlungskalender.

Magdeburg, 22. Okt., 8 1/2 Uhr, bei Franzen, Kreisvorsitzender, 18. Generalversammlung.

Amern-St.-Georg. 20. Okt., 6 Uhr, bei Wwe. Glage, Generalversammlung.
Altenberg. 20. Okt., 6 Uhr, bei Johann Schyns.
Burgdorf. 20. Okt., bei Dierck, Diskussionsabend.
Delmenhorst. 20. Okt., 6 Uhr, bei F. Kollage.
 — Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur Sonntags von 12—2 Uhr Krankengeld bei der Kassierer Behr, Poststraße 60 ausbezahlt wird.
Dersching. 20. Okt., 5 Uhr, bei Julius Torley.
Eisenfeld. 19. Okt., 8 1/2 Uhr, bei Dertenrath, Klobbühl.
Graun. 20. Okt., 5 1/2 Uhr, bei A. Bequerey.
Hilchen. 20. Okt., 11 Uhr, bei H. Müller.
Griesheim a. M. 3. Nov., 3 Uhr, in der Hofenan.
Groben. 20. Okt., 11 1/2 Uhr, bei Ww. Wünnighoff.
M.-Glabach-Gardtebroich-Weich. 20. Okt., 1/2 Uhr, bei Hubert Taggen, Mühlenstraße, Arbeiterinnenvereins.
Sernges-Dahl. 20. Okt., 11 Uhr, bei Wllh. Gottschal, Generalversammlung.
Sindberg. 3. Nov., 5 1/2 Uhr, bei Ww. Mag. Hahn.
Süßen. 20. Okt., 5 Uhr, bei Förster, öffentl. Versammlung.
Tobbenbrunn. 20. Okt., 5 Uhr, bei Postheide.
Tungenbroich. 27. Okt., 5 Uhr, bei Dagobert Köhler, Konzen.
Kalterherberg. 27. Okt., 11 Uhr, bei Egidius Hermann, Kirchenscheidt.
Kirchenscheidt. 27. Okt., bei Schmitt.
Meers. 20. Okt., 11 Uhr, bei Heinrich Taproggen, Generalversammlung.
Odenkirchen. 20. Okt., Generalversammlung.
Rosgen. 27. Okt., 6 Uhr, bei August Hed.
Schaag. 20. Okt., 6 1/2 Uhr, bei Johann Simon (gen. Hans Schuk), Generalversammlung.
Waldbanzen. 26. Okt., 1/2 Uhr, bei Joh. v. d. Burg.
Walheim. 27. Okt., 6 Uhr, bei Hub. Weber.
Wassenberg. 23. Okt., 7 Uhr, im Waldhotel (unter links), Generalversammlung.
Wickrath. 20. Okt., 11 Uhr, bei Hubert Hoff, Oberkirchenerstraße, Generalversammlung.

Bilanzen

des Gewerkschafts-Konsumvereins „Jug-Ende“, e. G. m. b. H. Windberg b. M.-Glabach, vom 1. September 1906 bis 31. August 1907.

Aktiva.	Passiva.
An Kassa - Konto 1620,45	Per Waren-Kredit-Konto 6601,08
„ Sparkasten - 2185,30	„ Geschäftsguth. 2389,33
„ Waren-Konto 2488,-	„ Reservefonds 873,60
„ Inventar ab	„ Rückfonds 682,00
„ 10 Prozent 306,73	„ Väter u. Mütter 489,33
	„ Reingewinn 2186,73
	6601,08

Zahl der Mitglieder am 1. Sept. 1906: 100
 Beigetreten im Laufe des Jahres: 10
 Zusammen: 110
 Ausgetreten am 31. August 1907: 16
 Zahl der Mitglieder am 1. Sept. 1907: 94
 Zahl der Geschäftsanteile: 94
 Gesamtkapitalsumme M. 2820,-
 Windberg, den 10. September 1907.
 Der Vorstand: Der Aufsichtsrat:
 Joh. Hagen, Geschäftsführer. Heinrich Ares, Vorsitzender.
 Franz Hebig, Kassierer. Matthias Silgers, Kontrolleur. (M. 5. 4)

Zur gefälligen Beachtung.

Alle die Zentralstelle oder ihre einzelnen Ressorts betreffenden Briefsendungen sind zu adressieren:
An die Geschäftsstelle des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands. Düsseldorf 51, Corneliusstraße 66.
 Auf den noch im Besitze der Ortsgruppen befindlichen vorgebrachten Couverts bitten wir hinter dem Worte Düsseldorf die Nr. 51 beizufügen.
 Geldsendungen für den Verband — stets mit Angabe ihrer Bestimmung — adressiere man an die Zentralkassierer:
 Heinrich Schaffrath, Düsseldorf, Corneliusstraße 66.
 Geschäftsstelle des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Krefeld.

Alle Kollegen, welche gesonnen sind, eventuell an einem, von Seiten des christlichen Gewerkschaftsverbandes einzurichtenden Unterrichtskursus zu beteiligen, bitten wir, ihre Adresse den Vertrauensleuten oder dem Sekretariat Wilhelmstraße 2 zu übermitteln. Unsere Vertrauensleute wollen ebenfalls diesbezüglich eine Rundfrage durchführen und ermittelte Adressen an die Geschäftsstelle weitergeben.
 Der Vorstand.

XI. Agitationsbezirk (Thüringen-Sachsen-Brandenburg).

Für den Gau Niederlausitz findet am 10. November in Cottbus eine Gaultonferenz statt. Beginn nachmittags 1 Uhr im Gasthaus „Zum goldenen Apfel“. Vorkausige Tagesordnung: 1) Bericht (Statung), 2) Gelbe Gewerkschaften, 3) Gewerkschaftliche Arbeit, 4) Wünsche und Anträge. — Die Ortsgruppen wollen ihre Vertreter entsenden. Eventuelle Anträge zur Konferenz sind dem Unterzeichneten einzuwenden.
 Ernst Kümmele, Bezirksvorsitzender.

Sterbe-Tafel.

Es starben die Verbandsmitglieder:
 Leo Brunn in Schalkhausen.
 Gustav Hahn in M.-Glabach.
 Hch. Nobel in Neorsen.
 Hch. Flietscher in Schiefbahn.
 Frau Wagner in Wehr.
 Ehre ihrem Andenken!

Literarisches.

Das Taschenbuch für evangelische Arbeiter für 1908 ist jenseitig zur Ausgabe gelangt. Es bringt ein ausführliches Kalender, orientiert über die evangelische Arbeitervereinsbewegung, über die christlichen Gewerkschaften und gibt praktische Winke aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Zutreffend ist eine Abhandlung „Die christliche Reichstag“, dem sich ein Referat über die deutsche Arbeit. Ein Katalog über 700 Schriften und Bücher schließt den textlichen Teil. Es folgen noch Tagesblätter und Notizblätter. Der Preis des Buches ist: Soziale Geschäftsstelle Berlin N 31, Besorgungsspreis 1. Pr. 60 Pfg.
 Streiftlichter über die Neutralität der freien Gewerkschaften lautet der Titel eines Schriftchens, welches im Verlag des Zentralverbandes der christlichen Arbeiter erschienen ist. Dasselbe behandelt treffend religiöse und politische „Neutralität“ der freien Gewerkschaften und kann in der Diskussion mit den Gegnern der Neutralität dienen. Der Einzelpreis beträgt 5 Pfg. Zu beziehen durch Joh. Förster, Düsseldorf, Corneliusstraße 66.